

Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken

Autor(en): **Meyer, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **37 (1952)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken

(*Erw. Sonderabdruck aus Schweiz. Lehrerzeitung, 75. Jg., 1930, 3. ergänzte Aufl. 1939*)

Die alteidgenössische und die moderne Anschauung von der urschweizerischen Bundesgründung S. 94.

I. Die urkundliche Bundesgeschichte. Die habsburgische Territorial- und Verwaltungspolitik von 1273—1291 S. 96. Die Vögte S. 98. Die Erben König Rudolfs seit 1290 S. 99. Die allgemeine Erhebung wider Österreich nach des Königs Tod S. 100. Der Bundesbrief von 1291, begründet Anfang August S. 100. Seine endgültige Form nach Weihnachten 1291 S. 101. Der erste Krieg der Waldstätte gegen Österreich S. 102. Die Urkantone 1297—1314 S. 102. Morgarten und die Bundesrevision von 1315 S. 103.

II. Der chronikalische Dreiländerbund von 1308. Gehört die chronikalische Bundesgeschichte (und Tschudis Bund von „1308“) zum Bund von 1291? S. 104. Alle Chronisten setzen den älteren Dreiländerbund in ein falsches Jahr S. 105. Doch nur schätzungsweise S. 107. Alle vermuten ihn etwas zu spät S. 109. Tabelle S. 110. Warum datieren sie ihn nicht richtig, zu 1291? S. 111. Weshalb setzen Tschudi u. a. den älteren Dreiländerbund auf Weihnachten bzw. Neujahr? S. 112. Warum läßt Tschudi diesen Bund auf 10 Jahre abgeschlossen werden, statt auf ewig? S. 113. Andere Irrtümer der Chronisten S. 114. Wieso bringen die Chronisten so viele Kombinationen? S. 114. Und warum erkannten die modernen Gelehrten diese Kombinationen nicht? S. 115. Das besondere Blickfeld der verschiedenen Berichte S. 116. Die moderne Irrlehre (seit 1856), die Bundeschronik erzähle die Bundesrevision von 1315 S. 117. In Wirklichkeit unterscheiden alle Chronisten den „älteren Bund“ scharf vom „neuen Bund von 1315“ und verknüpfen die Bundeserzählung mit dem ersteren S. 119.

III. Die Bundeschronik und die Urkunden um 1291. Die Quellenlage S. 119. Der chronikalische Bund ist jener von 1291 S. 120. Die Stimmung um 1291 nach den Urkunden und nach der Bundeschronik S. 120. Der urkundliche und chronikalische Gegensatz gegen die Vögte S. 121. Die Initiative der Schwyzer und Stauffachers S. 122. Asyl, Verschwörung und Beratungsstätte im Lande Uri S. 124. Die Tellenerzählung S. 127. Die Einordnung der chronikalischen Geschehnisse S. 128. Die nachträgliche Erhebung Obwaldens S. 128. Bedeutung der Ergebnisse S. 129.

Es gibt *zwei gegensätzliche Anschauungen* über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, oder genauer: über die Stiftung des entscheidenden Bündnisses der drei Urkantone. Die *moderne* Darstellung, wie sie seit 1835 durch den bedeutenden Luzerner Urkundenforscher J. E. Kopp rein auf Grund zeitgenössischer Quellen (und zwar von Urkunden) aufgebaut wurde, nennt als Stiftungsbrief die Bundesurkunde vom August 1291. Die *ältere* Auffassung hingegen, die ihre berühmteste Fassung durch den Glarner Chronisten Aegidius Tschudi (†1572) gefunden hat und durch Johannes von Müllers Schweizergeschichte (1780) und Schillers „Wilhelm Tell“ (1804) europäisches Gemeingut geworden war, läßt den entschei-

denden Waldstätterbund nach Neujahr 1308 begründet werden, als Schlußakt der Erhebung wider die fremden Vögte (der Beratungen im Rütli, der Tellentat und des Bruchs der herrschaftlichen Burgen). Durch Kopp und seine Nachfolger schien diese ältere, chronikalische Auffassung „endgültig abgetan und erledigt“, als Sage oder Erfindung erwiesen.

Sind diese beiden Geschichtsauffassungen, die ältere, chronikalische, und die neuere, urkundliche, völlig unvereinbar? Meine wissenschaftliche Überzeugung ist folgende: Die chronikalische Bundesgeschichte ist im ursprünglichen *Kern* geschichtlich; doch später zugefügte Elemente, u. a. das Datum, sind falsch; aber auch dieses Bundesdatum (nach Neujahr 1308) ist nicht Fälschung, sondern Irrtum, irriige Kombination späterer Chronisten. Jener angebliche *Dreiländerbund nach Neujahr 1308 ist in Wirklichkeit kein anderer als der Bund vom August 1291*. Die Berichte von den fremden Vögten, von der Verschwörung Stauffachers und vom Burgenbruch bilden die unmittelbare Vorgeschichte des Bundes von 1291.

Ich habe den eingehenden Beweis für diese These in meinem Buch „Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl“, Zürich 1927, und einigen jüngeren Publikationen erbracht. Die knappe Einführung, die ich hier vorlege, gliedert sich in drei Teile: 1. Die urkundliche Geschichte des Dreiländerbundes von 1291; 2. Der chronikalische Bund von 1308 als Fehlkombination für den Bund von 1291; 3. Die chronikalische Bundesgeschichte und die urkundliche Lage von 1291.

I. Die urkundliche Bundesgeschichte

Die urkundliche Geschichte des Schweizerbundes hat in den letzten Jahrzehnten, infolge der Erweiterung des historischen Blickfeldes, einer genaueren Interpretation des Bundesbriefes von 1291 und der verwaltungsgeschichtlichen Forschung, in manchem ein neues Gesicht erhalten.

Die Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist ein Glied jener mächtigen genossenschaftlichen, kleinstaatlich-republikanischen Freiheitsbewegung, welche die romanisch-germanischen Völker vom 11. bis 14. Jahrhundert gegen die feudalen und monarchischen Gewalten des Mittelalters ausgefochten haben. Der Wille zur politischen Selbstbestimmung, zur Selbstregierung der Bürgergemeinden und Bauernverbände war Teilerscheinung einer wirtschaftlichen, sozialen, politischen Umschichtung größten Stiles, ohne welche alle späteren Umwälzungen, auch jene der Aufklärungsepoche, undenkbar sind. Aber jene abendländischen Kommunen erlagen in ihrer Vereinzelung den fürstlichen, bürokratischen,

großräumigen Mächten. Einzig im schweizerischen Hochland hat der genossenschaftliche Staatsgedanke seither, über sechs Jahrhunderte hindurch, sich ununterbrochen behauptet. Hier fanden die auseinanderliegenden Städte der Hochebene ihren Rückhalt an der räumlich geschlossenen und politisch-militärisch bewährten Föderation der Gebirgsgemeinden, am *Dreiländerbund*, der eigentlichen Drehscheibe des eidgenössischen Bundesystems.

Geographische Gunst hat den Waldleuten den Freiheitskampf und Zusammenschluß erleichtert: der militärische Schutz der Berge und das einzigartige Bindemittel des Vierwaldstättersees¹. Politisch aber wurzelt der Dreiländerbund im gemeinsamen Gegensatz gegen die *habsburgische Territorial- und Verwaltungspolitik, das habsburgische Landes- und Königsregiment der Jahre 1273 bis 1291*. Diese beiden Jahrzehnte wurden für die urschweizerische Geschichte entscheidend; sie schweißten die Länder zur dauernden Bundesgenossenschaft zusammen.

Wohl reichen die Anfänge tatsächlicher Selbstverwaltung, die Freiheitsbriefe einzelner Waldstätte noch weiter zurück. Das Gotthardtal *Uri* hatte schon 1231 sich aus eigenen Mitteln die Freiheit — die unmittelbare Unterstellung unter den König, die Befreiung von jeder fürstlichen Zwischengewalt — erkaufte. Dem Urner Beispiel folgend, hatte *Schwyz* 1240 von Kaiser Friedrich II. einen Freiheitsbrief gegen die Grafen von Habsburg-Laufenburg (eine Nebenlinie der Habsburger) gewonnen, die freilich ihre Ansprüche nicht preisgaben. Die Landleute in *Nidwalden* und *Obwalden* bauten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre politische Selbstverwaltung gegen die schwache Habsburg-Laufenburger Linie kräftig aus, begünstigt durch das weltgeschichtliche Ringen zwischen der römischen Kirche und dem hohenstaufischen Kaisertum und zuletzt durch die beiden königslosen Jahrzehnte (1254—1273), wo die Waldstätte sich tatsächlich selber regierten.

Doch erst die Jahre 1273—1291 verbanden die einzelnen Talschaften am Vierwaldstättersee zu engster *Schicksalsgemeinschaft*, zu einheitlichem Abwehr- und dauerndem Bündniswillen. Denn im Jahre 1273 gelangten die Waldleute unter einen übermächtigen Herrn. Graf *Rudolf*, der einzige Ver-

¹ Dazu meine Abhandlung „Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung“ (Mitteil. d. Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 34, 1926)*. Fördernd waren auch die Lage am Rand der habsburgischen Hausmacht und des deutschen Reiches, gewisse Vorteile des Gotthardpasses, die Nachbarschaft der italienischen Kommunen, weiterhin das Aussterben der Zähringer (1218), die Gegensätze der beiden Habsburgerlinien (seit 1232), ihre Rivalität mit Savoyen und dem Reich u. a. m. Den allgemeinen Rahmen der urschweizerischen Geschichte behandelt meine Arbeit „Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund“, in *Gesch. d. Kts. Luzern*, 1932. * [= „Aufsätze und Reden“, S. 215—354].

treter der älteren Habsburger Hauptlinie, hatte in den kaiserlosen Jahrzehnten ein großes Fürstentum zwischen Oberrhein und Alpen zusammengefaßt und sich seit dem Aussterben der Grafen von Kyburg (1264) noch mehr als bisher an die Grenze der Urkantone vorgeschoben (Arth, Stadt und Land Zug, Hochgericht über Glarus, sogar vereinzelte Rechte in der Urschweiz). Nun legte er seine schwere Hand vollends auch auf die Länder am Vierwaldstättersee; 1273 veranlaßte er die schwache Nebenlinie Habsburg-Laufenburg, ihm ihre Ansprüche auf Schwyz und Nidwalden zu verkaufen. Im gleichen Jahre gewann der 55jährige Graf sogar die deutsche Königswürde und damit u. a. die Reichshoheit über Uri. Obwalden hat er vor oder nach 1273 auf dunkle Art gewonnen.

In doppelter Hinsicht brachte das Zeitalter Rudolfs den Waldstätten schwere Bedrohung: durch die weiteren Gebietserwerbungen und durch die Neuerungen der Verwaltung.

Zunächst durch die Gebietserweiterungen. Auch nach seiner Wahl zum König betrieb Rudolf eine zielbewußte *Hauspolitik*. Da es ihm bei dem Widerstand der Kurfürsten nicht gelang, die Königswürde in seinem Hause erblich zu machen, hatte er weniger Interesse, das Reichsgut (das reichsunmittelbare Gebiet) zu mehren, das nach seinem Tode ja doch an ein anderes Herrschergeschlecht fallen würde. So blieb sein Hauptaugenmerk auf den Ausbau der habsburgischen Hausmacht, sein angestammtes Erbfürstentum, gerichtet. Zwar übergab er es seinen Söhnen, nicht zuletzt aus der Besorgnis, dieses könnte nach seinem Hinschied vom neuen König als Reichsgut angesprochen werden; aber er förderte die habsburgische Hauspolitik durch seine königliche Machtfülle auf Kosten anderer Dynastien und sogar des Reiches. Solches geschah auch in den Waldstätten: da er 1273 die laufenburgischen Ansprüche auf Schwyz an sein Haus gebracht hatte, versagte er den Schwyzern von Anfang an und zäh die Bestätigung des Freiheitsbriefes von 1240, sogar noch 1289, wo sie durch ihre tapfere Mitwirkung auf dem Reichsfeldzug nach dem fernen Besançon die Reichsunmittelbarkeit zu gewinnen hofften¹. Wie er im Osten seinen

¹ Im Hochsommer 1289 zeichnete sich ein großes *Schwyz*er Kontingent auf einem *Reichsfeldzug König Rudolfs* nach dem fernen *Besançon* aus. Wurden die Schwyzener Bauern als habsburgische Untertanen so weit aufgeboten? Dann hätten sie dies als unerhörten Druck empfunden (wie die Schweizer das Aufgebot zu den Feldzügen Napoleons I.); die Erhebung von 1291 würde um einen weiteren Grund bereichert. Wahrscheinlicher ist folgendes: die Schwyzener leisteten die Hilfe freiwillig, in der Hoffnung auf *königlichen Dank*, auf nachträgliche Anerkennung des Freiheitsbriefes von 1240. Ähnlich unterstützte damals der Nordnachbar der Schwyzener, Graf Ludwig von *Homberg-Rapperswil*, den König gegen die burgundisch-westschweizerischen Feinde, in der Hoffnung, die Reichs- und Kirchenlehen zurückzugewinnen, die König Rudolf ihm vorenthalten und den Habsburger Söhnen zugespielt hatte; trotz dem Heldentod Ludwigs erntete auch das Grafengeschlecht von Homberg-Rapperswil den königlichen Dank nicht: die

Söhnen ein zukunftsreiches Fürstentum, das ans Reich heimgefallene Herzogtum Österreich, zuspilte — seither nennen die Grafen von Habsburg sich Herzoge von Österreich —, so wollte er ihnen auch in Alemannien ein vergrößertes Erbfürstentum, ein Herzogtum, hinterlassen¹; u. a. verhalf er ihnen gerade in seinem letzten Lebensjahrzehnt, 1283—1291, in der Mittelschweiz zur Hoheit über Einsiedeln, zu weitem Rechten in Glarus, zur Herrschaft über die Freien Oberrätens und über Schlüssel- punkte an der zollreichen Gotthardroute: im Hochtal Ursern und vorab in Luzern mit seiner weitem Umgebung. Das Reichsland Uri war schließlich von habsburgischen Hauslanden umfaßt; wie die Politik Herzog Albrechts zeigt, wollten Rudolfs Söhne, bzw. Erben, auch dieses letzte fehlende Teilstück an der Gotthardroute dem Hausgut einfügen.

Hand in Hand mit der Haus- bzw. Territorialpolitik geht die *Verwaltungsreform* des rudolfinischen Zeitalters. Wenn die Habsburger, wie andere große Fürstenhäuser jener Zeit, ihren Raum mächtig erweiterten und ganz neue Befugnisse an sich rissen, konnten sie in ihrem größer gewordenen Territorium unmöglich mehr die ganze Verwaltung persönlich ausüben; sie regierten ihre Untertanen durch herrschaftliche Zwischenorgane, durch *Berufsbeamte*, durch „*Vögte*“. Als König führte Rudolf diese Verwaltungsneuerung auch im Reiche durch. Diesen Beamten anvertraute man die wichtigste Befugnis des mittelalterlichen Staates, die Gerichtspflege (vorab die Kriminaljustiz), aber auch die Militärhoheit (z. B. den Burgenbau), Steuerverwaltung u.a.m. Nicht aus dem Amtsbezirk gebürtig, nur ihrem Herrn verantwortlich und auf ihre starken *Burgen* vertrauend, stießen die fürstlichen und königlichen Beamten auch anderswo auf den starken Widerstand der Kommunen, vorab der aufstrebenden Stadtgemeinden mit ihrem Selbstverwaltungswillen. Von oben her wenig beaufsichtigt, erlaubten die Vögte sich leicht persönliche Übergriffe; „sie herrschten vielfach wie Satrapen“. Die Waldstätter Gebirgsgemeinden mit ihren alten Mark- und Gerichtsgenossenschaften, mit ihrer im Kampf zwischen Kaiser und Papst (seit 1240) und in der königslosen Zeit erweiterten Selbstverwaltung, sahen in diesen seit 1273 ihnen gegenüber tretenden Beamten eine rechtswidrige Neuerung. Wie mehrere noch erhaltene Urkunden aus den Jahren 1273—1291 zeigen, stießen die habsburgischen Hausfunktionäre insbesondere auf den Widerstand der Schwyzer, die

Witwe und der Sohn Ludwigs (Werner von Homberg!) stehen daher bei allen späteren Gelegenheiten (1291/92, 1297/98 und 1308/09) mit den Urschweizern wider Österreich. Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz 32 (1924) S. 200ff. und 33 (1925) S. 160f.; Befreiungstradition S. 185 Anm.

¹ O. Redlich, Rud. v. Habsburg, 1903, S. 549f., 562, 585.

ohnehin den Freiheitsbrief von 1240 nicht vergaßen und nun mit Ingrimmsahen, wie fortwährend fremde Vögte, bald aus dem hohen, bald aus dem niederen Adel (Ministerialen), in die schwyzerische Steuerpolitik eingriffen¹, und wie um 1290/91 sogar persönlich unfreie Beamtenvögte über die freien Landleute zu Gericht saßen². Aber auch das Reichsland Uri, über das Rudolf seit 1273 als König gebot, geriet in eine schwierige Lage; denn der Habsburger auf dem Königsthron unterstellte sogar Reichsgut: jene Reichsgebiete, die vom Hausgut umfaßt oder ihm benachbart waren (u. a. Zürich, Basel, St. Gallen), mit Vorliebe *habsburgischen* Hausbeamten, den Vögten seiner Söhne; wiederholt griffen auswärtige habsburgische Obervögte im Grenzstreit der Urner mit dem Kloster Engelberg ein; eine solche Verwaltungsunion zwischen Haus- und Reichsgut mußte mit der Zeit die Sonderstellung des Reichslandes Uri praktisch aufheben. Zudem steigerte sich die Selbstherrlichkeit der Vögte in den 1280er Jahren immer mehr: seit dem Februar 1290³ betätigte sich in unseren Landen kein Angehöriger des Hauses Habsburg-Österreich mehr persönlich als Regent; der König weilte draußen im Reich; die zwei jüngeren von seinen drei Söhnen waren gestorben; der älteste, Herzog Albrecht, residierte im Herzogtum Österreich; sein Bruderssohn und Mündel Johann war ein Säugling. Die *Stammlande* in der Schweiz, die nunmehr diesen beiden *Erben König Rudolfs* (Albrecht und dessen Neffen) gehörten, wurden nunmehr, in der letzten Königszeit Rudolfs, *ausschließlich von deren Vögten verwaltet*. Die Klagen um die Beamtenjustiz, die im Februar und August 1291 uns begegnen, wurzeln vor allem in der ausgesprochenen Beamtenherrschaft gerade dieser letzten Jahre.

Gemeinsam erlittener Druck war zu allen Zeiten ein stärkstes Einigungsmittel. Der *gemeinsame Gegensatz* gegen das neue habsburgische Regiment und seine Verwaltungsmethoden vereinigte die Talschaften am Vier-

¹ So erließ u. a. der Obervogt Ritter Konrad von Tillendorf im Frühjahr 1289, vermutlich bei einer Anwesenheit am Schwyzer Jahresgericht, ein drohendes Mandat gegen die Schwyzer (vgl. Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 157ff.).

² Die Urkunden zeigen schön, wie der König den Schwyzer — nur ihn, nicht seine Söhne bzw. Erben (Albrecht und Johann) anerkannten ja die Schwyzer als Herrn — auf ihr Drängen einige Zugeständnisse, aber nie entscheidende, gemacht hat. Schon vor 1282 versprach er, sie sollten nicht *außerhalb ihres Tales vor Richterbeamten* (ausgenommen den König und seine Söhne!) belangt werden; im Februar 1291 gestand er zu, *künfißhin* (de cetero) dürfe *kein Unfreier* mehr zum Richter über sie gesetzt werden. Was die Schwyzer jedoch beehrten und — mit den anderen Waldstätten — im August 1291 durchsetzten, ging weit über diese beiden Zugeständnisse hinaus: Sie versagen allen *fremden* Richtern (seien diese Unfreie, Gemeinfreie, niedere Adlige oder Hochadlige) auch *innerhalb* der Täler jeden Gehorsam; ferner lehnen sie jede Gerichtsbarkeit der habsburgischen *Söhne* bzw. *Erben*, die habsburgische Landesherrschaft überhaupt ab!

³ Damals begab sich König Rudolfs jüngster Sohn, Herzog Rudolf, kaum volljährig, auf einen Feldzug nach Böhmen und starb dort am 10. Mai 1290; sein Söhnlein ist Johann (Parricida).

waldstättersee zur engsten Abwehr. In diesen achtzehn Jahren (1273—1291) ist der urschweizerische Gemeinschaftswille innerlich konsolidiert worden¹. An einen gemeinsamen Widerstand durfte man freilich nicht denken, solange der Rückhalt Rudolfs und damit des Reiches seinen habsburgischen Söhnen — seit 1290 seinen Erben (Albrecht und Johann) — zu Gebote stand.

Da starb am 15. Juli 1291 der greise König. Viele von Habsburg Unterworfenene oder Bedrohte, u. a. die Zürcher, hatten „in der Hoffnung auf den Tod des Königs“ „schon längst insgeheim“ ihre Vorbereitungen getroffen². Sofort erhoben sich denn auch in unseren Landen die von habsburgisch-österreichischer Hauspolitik unterworfenen oder in ihrer Selbständigkeit bedrohten reichsunmittelbaren Dynasten und Kommunen. Die zwangsweise einverleibten habsburgischen Untertanengebiete, vom Welschland bis nach Österreich, standen auf. Grenznachbarn der Habsburger liehen ihnen den Rückhalt. Viele Reichsangehörige, feudale und kommunale (u. a. die Städte Zürich und Bern), verfochten den Standpunkt, die ihnen von König Rudolf vorgesetzten Reichsfunktionäre (gar jene, die gleichzeitig Hausgutbeamte und Interessenwahrer Habsburg-Österreichs waren) hätten mit dem Ableben des Königs ihre Legitimation verloren, und sie regierten sich in diesem neuen Interregnum selber. Als der habsburgische Vogt in St. Gallen das nicht begreifen wollte, vielmehr eine drohende Haltung einnahm, erhoben sich die Bürger und trieben ihn (samt dem vom König gesetzten Gegenabt). In diesem allgemeinen Rahmen spielten sich nun auch in der *Urschweiz* entscheidende Ereignisse ab. Wir kennen urkundlich nur ihren Höhepunkt: den Bund, den die drei schicksalsverknüpften Gemeinden Uri, Schwyz und Nidwalden — noch ohne Obwalden — Anfang August 1291 abgeschlossen haben.

Der ewige Bund der Urkantone von 1291 hat eine doppelte Spitze.

Zunächst richtet er sich gegen die herrschaftlichen Vögte: Der entscheidende Bundesartikel von 1291 — um dessentwillen der Bundesbrief von 1291 nach Breßlau überhaupt verfaßt worden ist³ — lautet: „Wir haben in gemeinsamem Ratschluß und mit einhelligem Beifall einander

¹ Schon vor 1291 haben Uri, Schwyz und Nidwalden ein „eidlich bekräftigtes Bündnis“ abgeschlossen, wohl als erste Gegenwehr gegen Rudolfs Machtsteigerung seit 1264 bzw. 1273. (Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz, Heft 36, 1929, S. 167 ff.) Noch 1257 bestand kein Waldstättbund, sonst hätten die Urner bei den Unruhen von 1256/57 satzungsgemäß ihre Verbündeten und nicht den Grafen Rudolf von Habsburg als Vermittler genommen.

² So berichten der Chronist Johannes von Winterthur (um 1340) und deutsche Zeitgenossen.

³ Vorab dieser Richterartikel und wohl noch die Ewigkeitsdauer des Bundes stammen vom August 1291, die übrigen Sätze sind vom früheren Bundestext übernommen (vgl. oben Anm. 1). Den Nachweis hat 1895 der hervorragende deutsche Urkundenforscher Breßlau erbracht.

gelobt, abgemacht und geordnet, daß wir in unsern Tälern keinen Richter annehmen, oder anerkennen, der sein Amt um Geld oder sonstwie erkaufte hat oder der nicht unser Einwohner oder Landsmann ist“. Dieser Satz trifft die fremden Vögte, Obervögte wie Untervögte, Hoch- und Niederrichter¹, sitzen sie draußen oder im Tal, richten sie dauernd oder in Sonderfällen. Der politische Leitgedanke, der lokale Selbstregierungswille der Urschweizer, der Gegensatz gegen den neuen Beamtenstaat der rudolfinischen Zeit, tritt in diesem Gelöbniß unverhüllt zutage. Nicht fremde Vögte, nicht Interessenverfechter der auswärtigen Herrschaft, sondern Vertrauensmänner des Volkes sollen im Lande richten. Der einheimische Landammann — dieses Amt wurde in Schwyz und Unterwalden erst jetzt geschaffen, nach dem Vorbild des Reichstaales Uri — soll höchster Richter sein.

Weiterhin aber wollen die Länder überhaupt frei werden von *österreichischer Landesherrschaft* und nur dem Reich (dem fernen König) unterstehen, volle Reichsunmittelbarkeit genießen²).

Wir finden daher die drei Täler bald in *Kriegszustand wider König Rudolfs Erben*, die Herzoge von Österreich (den Sohn Albrecht und dessen Neffen Johann), zeitweise verbündet mit anderen Gegnern Österreichs (vorab mit Zürich), u. a. zur Wiederherstellung der Rechtslage „vor des chünges ziten“ (vor 1273). Mitte Dezember 1291 erhob sich die Stadt Luzern wider ihre neue, als unrechtmäßig empfundene Herrschaft Österreich. Der Umschwung in Luzern gab auch dem Brünigtal freie Hand. Um das Jahresende 1291 vereinigte Obwalden sich mit dem kleinern Nidwalden zum neuen Lande Unterwalden und trat so nachträglich dem ewigen Bündnis der Urkantone bei. (Der *volle Dreiländerbund* im späteren und endgültigen Umfang — mit Uri, Schwyz und Gesamt-Unterwalden — besteht also erst jetzt, *seit der Jahreswende 1291/92*)³.

Doch schon kurze Zeit später erfolgte der Rückschlag. Die Österreichfeinde im Mittelland erlitten Mitte April 1292 eine schwere Niederlage. Luzern, Zürich, der Bischof von Konstanz, boten vom Frühjahr bis Herbst 1292 den Erben König Rudolfs, dem von Österreich herbeigeeilten Herzog Albrecht zu seinen und seines Neffen und Mündels Johannes Händen Unterwerfung bzw. Frieden an.

¹ Über die Niederrichter vgl. S. 122 Anm. 1.

² Auch das *Reich* soll die Selbstverwaltung der Waldstätte achten; auch es darf keine fremden Richter über sie setzen (s. S. 103 Anm. 1).

³ Bei der Gründung des Landes Unterwalden wurde die Umschrift des Nidwaldner Siegelstempels durch die Worte „und des oberen Tales“ ergänzt. Mit diesem veränderten Stempel besiegelte man den Bundesbrief vom August neu, ohne eine eigene, zweite Bundesurkunde auszustellen.

Die verbündeten drei Waldstätte jedoch kapitulierten nicht; sie fielen in das österreichische Gebiet von Zug ein und ließen sich auch nicht schrecken, als Herzog Albrecht im Spätjahr 1292 sein Heerlager bei Baar aufschlug. Ja, sie harrten in ihrem „Urlige“, in ihrem *ersten Krieg gegen Österreich*, sogar dann noch aus, als der neue, nicht habsburgische König, Adolf von Nassau, sich Ende 1292 mit seinem bisherigen Thronrivalen Albrecht versöhnte und diesem u. a. freie Hand gegen alle gegenwärtigen „viende“ — auch gegen die Waldstätte — gab und folgerichtig den Schwyzern, ja sogar den Urnern die Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit verweigerte. Herzog Albrecht, ein besserer Stratege als 1315 sein Sohn Leopold, scheute offensichtlich doch einen militärischen Angriff auf die berggeschützten Waldkantone; er hoffte, die urschweizerischen Feinde mit wirtschaftlichen Waffen zu besiegen. Die österreichischen Obervögte sperrten den Waldstätten alle Lebensmittelzufuhr; um insbesondere Uri, das sehr vom Gotthardtransit lebte, niederzuzwingen, untersagten sie sogar den Güterverkehr auf der Gotthardroute, obwohl darunter auch die habsburgischen Zugangsgebiete, so die wiedergewonnene Stadt Luzern, und die habsburgischen Zolleinkünfte schwer litten. Doch die Urkantone harrten trotz ihrer Notlage aus. Die Schwyzer Landsgemeinde erließ 1294 eine Reihe habsburgfeindlicher Verordnungen und betrachtete nach wie vor nur „den römischen künig hern Adolf“ als ihren Herrn.

Die stete Hoffnung der Eidgenossen auf einen offenen Stellungswechsel des Reichsoberhauptes erfüllte sich endlich im September 1297; damals entzweite König Adolf von Nassau sich endgültig mit Herzog Albrecht, da der Habsburger die deutsche Königswürde neuerdings für sich begehrte. Unverzüglich erbat und gewannen nun Uri und Schwyz von Adolf die Erneuerung ihrer Reichsfreiheit. Doch schon im nächsten Jahr verlor der Nassauer im Kampf gegen Albrecht Krone und Leben. Unter der Königsherrschaft Albrechts (1298—1308) schienen die Länder endgültig österreichisches Hausgut zu werden. Nicht einmal die Urner, geschweige denn die Schwyzer erhielten von ihm einen Freiheitsbrief. Doch die Ermordung Albrechts brachte im Mai 1308 neuerdings eine Wendung zugunsten der Urkantone. Wie 1292, so wählten die Kurfürsten wiederum einen Nichthabsburger zum König, Heinrich VII. von Luxemburg. Alle drei Verbündeten von 1291, auch Unterwalden, traten sofort vor ihn; er erklärte sie 1309 reichsunmittelbar und unterstellte sie als eine besondere Reichsvogtei einem persönlichen Gegner Habsburg-Österreichs (dem Grafen Werner von Homberg zu Rapperswil). Getreu dem Richterartikel von 1291 wünschten die Waldstätte sogar, daß der Reichslandvogt das Talgericht in den Urkantonen nicht persönlich leite, sondern Einheimi-

schen (dem Landammann) delegiere; doch so weitgehenden Begehren trat der König entgegen¹. Übrigens söhnten sich die Habsburger schließlich mit dem neuen König aus und begeherten von ihm die Rückgabe der Waldstätte. Doch vor Erfüllung dieses Wunsches starb Heinrich VII. auf seinem Italienzug (1313). Nach der zwiespältigen Königswahl von 1314 nahm der Dreiländerbund selbstverständlich Partei für Ludwig von Bayern gegen den österreichischen Königskandidaten Friedrich (Leopolds Bruder). Noch gereizt durch einen Angriff der Schwyzer auf das österreichfreundliche Kloster Einsiedeln, entschloß sich nunmehr das Haus Österreich, den Waldstätter Gärungsherd für immer auszurotten. Anders als 1292/93 sein Vater Albrecht, drang Herzog Leopold militärisch gegen die Waldstätte vor; er erlitt am 15. November 1315 die furchtbare Niederlage am Morgarten. Unter dem mächtigen Eindruck dieses ersten großen Sieges vertieften die Länder drei Wochen später ihre Gemeinschaft. Sie hatten es in dem schweren Kriege u. a. als einen Nachteil empfunden, daß der alte Bund die Konfiskation feindlichen Privateigentums nicht vorsah und daß er Separatverhandlungen und Sonderfrieden nicht ausdrücklich untersagte. Nun wurden die Bundesbestimmungen entsprechend ergänzt und zu diesem Zwecke die bisherige Bundesurkunde durch eine neue ersetzt. Der neue, erweiterte (und deutsch abgefaßte) *Bundesbrief vom 9. Dezember 1315* bildete fortan, bis 1798, die Grundlage des urschweizerischen Bundesrechtes. Die bisherige lateinische Bundesurkunde vom August 1291 war durch diese Revision überholt und wurde auf die Seite gelegt.

Die Länder hatten die Freiheit gegen Österreich behauptet. Dieses mußte in der Folge diesen Zustand dulden. Auch das Reich wagte ihnen fremde Richter nicht mehr zu setzen².

Dies ist urkundlich der Werdegang der Bundesbriefe von 1291 und 1315, wie die Geschichtswissenschaft der letzten hundert Jahre ihn erarbeitet hat. Einige wichtigste Tatbestände sind lange nach Kopp, *erst in den jüngsten Jahrzehnten, recht erkannt worden*, so Österreichs Ansprüche auch

¹ Heinrich VII. befreite 1309 alle drei Länder von auswärtigen Gerichten, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: „Sofern ihr bereit seid, unserm Reichslandvogt *wenigstens innerhalb eurer Täler* zu Recht zu stehen“. Dieser Vorbehalt Heinrichs VII., diesem nahegelegt durch Werner von Homberg, richtet sich gegen den Richterartikel von 1291, der jede Gerichtsbarkeit eines fremden Richters (Landvogts) ausschließt, selbst wenn dieser Richter sein Amt vom Reiche hat.

² Österreich rettete einzig sein Grundeigentum, durfte aber auch auf diesen Gütern als *Hofbeamte* (Niederrichter), entsprechend dem Richterartikel von 1291 (s. S. 122 Anm. 1), nur *Einheimische* setzen. Von den Reichsvögten vermochte selbst Werner von Homberg das Richteramt in den Waldstätten (s. S. 103 Anm. 1) nicht lange zu behaupten. Ein anderer Reichslandvogt mußte 1323 seine persönliche Richterbefugnis opfern und einheimische Richter zugestehen; in den 1330er Jahren verschwinden die Reichsvögte ganz.

auf Uri, ferner der mehrjährige Kriegszustand zwischen dem Dreiländerbund von 1291 und König Rudolfs Erben, insbesondere aber die grundlegende Reform der rudolfnischen Epoche 1273—1291: die Durchführung der Beamten- und Burgenverfassung¹.

II. Der chronikalische Dreiländerbund von 1308

Betrachten wir nunmehr die Berichte der alteidgenössischen Chroniken. Gerade die ältesten und wichtigsten von ihnen, so die Chronik im Weißen Buch von Sarnen, wollen keine vollständige Befreiungsgeschichte der Waldstätte, von den ersten Freiheitsbriefen an, erzählen. Was sie interessiert, ist die Geschichte der eidgenössischen *Bünde*, vorab die direkte Vorgeschichte des ersten und wichtigsten derselben, des Dreiländerbundes. Strittig ist jedoch die Frage: was für einen Dreiländerbund erzählen die Chronisten?

Schon die oben dargelegte urkundliche Geschichte des „Stiftungsbriefes der alten Eidgenossenschaft“, des Dreiländerbundes von 1291 und seines Hauptartikels, des feierlichen Gelöbnisses wider die fremden Richter, legt die Frage nahe: *Gehört die chronikalische Bundeserzählung* — die Erzählung von den Vögten und ihrer Vertreibung — *etwa zum Bund von 1291?* Ist der Bund, den Tschudi zu Anfang 1308 datiert, in Wirklichkeit identisch mit jenem von 1291?

Diese Frage ist bisher nie aufgeworfen, geschweige denn je untersucht worden. Aus verschiedenen Gründen: einmal kannten Kopp und seine schweizerischen Nachfolger den entscheidenden Punkt, die Vögte- und Burgenverfassung der rudolfnischen Epoche, noch nicht; sie haben auch die unmittelbare Auswirkung des Bundesbriefes von 1291, den ersten Krieg wider das Haus Österreich, weitgehend ignoriert. Vor allem aber: die alteidgenössischen Chroniken selber ließen die Idee nicht leicht aufkommen, daß sie die Geschichte des Bundes von 1291 erzählen wollten. Sie nannten ja ganz andere Bundesdaten und Bundeseigenschaften als der Brief von 1291. Die chronikalischen Berichte — von den fremden Landvögten, von der Schwurgenossenschaft Stauffachers und ihren Beratun-

¹ Unsere schweizergeschichtlichen Handbücher (Dierauer usw.) bringen freilich noch einen wesentlich älteren Forschungsstand, jenen der 1880er Jahre; sie haben die neueren verwaltungsgeschichtlichen Untersuchungen, vorab ausländischer Forscher, noch nicht verwertet. Die hier dargelegte urkundliche Skizze jener achtzehn Jahre habe ich seit 1917 einläßlich begründet, so in Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz, Heft 33, S. 141—179, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X 1930, 413 ff.*; Urschweizer. Befreiungstradition, S. 179 ff. Dazu jetzt meine „Stadt Luzern“ S. 246 ff., 290 ff., 305 ff., 319 ff., 338 ff. * [= „Aufsätze und Reden“, S. 130—178].

gen im Rütli, vom Trotze des Tellen, vom Burgenbruch und dem darauffolgenden Dreiländerbund — wurden zudem vom Großteil der Gelehrten nicht mehr ernst genommen, seitdem der verdiente Urkundenforscher J. E. Kopp diesen Chronisten aus dem 15. und 16. Jahrhundert, vorab dem berühmtesten unter ihnen, Tschudi, viele grundfalsche Behauptungen nachgewiesen hatte.

Von diesen chronikalischen „Unwahrheiten“ will ich hier nur eine Gruppe untersuchen, die wichtigste: den „*erfundene* Dreiländerbund“ der Chronisten mit seinem „unmöglichen Bundesdatum“ und seinen „haltlosen Bundeseigenschaften“ (vgl. die Tabelle S. 110).

1. *Alle Chronisten bringen ein falsches Bundesdatum*, Tschudi datiert „nach Neujahr 1308“. Wie wir sehen werden, sind diese Zeitirrtümer, auch jener Tschudis, nur Fehlschätzungen für das richtige Bundesjahr 1291. Die bisherigen Historiker erkannten das nicht und verwarfen mit den falschen Bundesdaten auch den chronikalischen Bund und die chronikalische Bundesgeschichte.

Kopp hat das große Verdienst, als erster den methodischen Angriff auf Tschudis Neujahrsbund von 1308 unternommen zu haben¹. Er erklärte: Tschudi hat keine Ahnung von dem urkundlichen ewigen Bund vom 1. August 1291, dafür erdichtet er einen Bund, der nach Neujahr 1308 auf zehn Jahre abgeschlossen worden sei. Dieses zehnjährige Bündnis von 1308 ist nach Kopp und seinen Nachfolgern eine Fabel, ein solcher Dreiländerbund sei nicht vorhanden, ja unmöglich; daher verdiene auch seine ganze Vorgeschichte: die fremden Vögte und die Aktion gegen sie, die Verschwörung Stauffachers, die Tellentat, der Burgenbruch, keinen Glauben. Kopp (der noch nicht wissen konnte und auch nicht frug, welche Bestandteile der tschudischen Darstellung persönliche Kombination Tschudis waren und welche auf älterer Überlieferung, auf älteren Chroniken beruhten) verwarf also mit dem tschudischen *Bundesdatum* auch den Bund selber und seine ganze Vorgeschichte. Man glaubte die ganze Bundeserzählung Tschudis abgetan zu haben, indem man die Datierung widerlegte, indem man an die Stelle des ungeschichtlichen zehnjährigen Neujahrsbundes von 1308 dem „wirklichen Stiftungsbrief der Eidgenossenschaft“, dem ewigen Augustbund von 1291, zu seinem Rechte verhalf. Für Viele — Freunde und Gegner der Befreiungstradition — blieb der Kampf für oder gegen die Chronikerzählung noch generationenlang identisch mit der Frage der Datierung, mit der Frage: 1308 oder 1291²?

¹ Noch Johannes von Müller hatte die 1760 bekannt gewordene Bündnisurkunde von 1291 als eine Art Vorstufe des vermeintlich wichtigeren Bundes von 1308 betrachtet.

² Die eingehendsten Ehrenrettungen der Befreiungserzählung: von Bordier (1869), Gisler

Wir gehen anders vor. Wir fragen: *Ist denn das Bundesdatum 1308 ein wesentliches, ursprüngliches Stück der alteidgenössischen Bundeschronik?* Steht und fällt mit ihm auch der übrige Inhalt der Bundeserzählung: die Vögte und die Abwehrbewegung gegen sie? Und ich komme zum Ergebnis: Das Datum 1308 ist eine bloße Kombination Tschudis, in jungen Jahren vermutete sogar Tschudi selber den Bund beim Jahre 1306; später setzte er allerdings das Bundesdatum nach Neujahr 1308. Aber auch diese Zeitansetzung Tschudis ist erst allmählich, erst in langem Kampf mit anderen Datierungen (z. B. 1296), erst durch das viel gedruckte und übersetzte Staatsrecht seines Freundes Simmler (seit 1576), den Druck von Tschudis Chronik (1734) und vor allem durch Johannes von Müller und Schiller zur Herrschaft gelangt. Tschudis Erzählung setzte sich nun derart durch, daß man schließlich auch sein Datum 1308 für ein Kernstück der alteidgenössischen Bundeserzählung gehalten hat.

Und doch ist das Datum 1308 kein solches Kernstück: nicht nur Tschudi selber hat noch in jungen Jahren anders datiert, sondern — und damit kommen wir zu einem Hauptpunkt — die *sämtlichen Vorgänger Tschudis, die Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts*, datieren durchweg den Bund anders (vgl. Tabelle S. 110). Alle früheren Chronisten *erzählen die Bundesgeschichte im Kern gleich wie Tschudi*. Sie lassen den älteren Bund, den auch sie scharf vom „neuen Bund von 1315“ unterscheiden, hervorgehen aus der Tätigkeit fremder Vögte und der Abwehr gegen sie (Schwurgesellschaft Stauffachers, Tellentat, Burgenbruch); *aber das Datum dieses älteren Bundes geben sie anders*. Die Zürcher Brennwald (vor 1516) und Stumpf setzten ihn „ungefähr 1314“; der Zuger Werner Steiner (1531) „etliche Jahre vor der Morgartenschlacht und dem Bund von 1315“, wieder andere datieren 1306, „um das Jahr 1300“, „etwa 1298“, oder „zur Zeit des Konflikts zwischen Adolf und Albrecht“, das Urner Tellenspiel (1511/12) läßt den Bund „ungefähr 1296“ wider „Herzog Albrecht von Österreich“ gestiftet werden, ein Glossator Etterlins datiert „etwa 1294“, Etterlin (1507) und Ruß (1482—88) reihen den Aufstand und Bund in die Geschehnisse um 1292 ein. Bezeichnenderweise datieren gerade *die ältesten und zentralschweizerischen Chronisten den Bund in die 1290er Jahre*; erst spätere und auswärtige setzen ihn in den Beginn des 14. Jahrhunderts.

(1895), Schollenberger (1905), aber auch die kürzeren Ausführungen der großen Juristen J. C. Bluntschli, J. J. Blumer, F. von Wyß, u. a. m. suchten die Chronikerzählungen so zu retten, daß sie für Tschudis Bund von 1308 eintraten und ihn (ähnlich wie schon Johannes von Müller) als eine Auswirkung des Gelöbnisses von 1291 betrachteten. Sie haben also die Bundesgründung verdoppelt. Unhaltbar ist der Versuch von O. Hunziker (1934); er stützt sich u. a. auf eine längst widerlegte plumpe Fälschung aus dem 18. Jahrhundert, den angeblichen Beschluß einer Urner Landsgemeinde von 1387!

Schon Kopp und seine Nachfolger kannten einige wenige dieser älteren Chronisten bzw. Daten. Sie sahen darin ein neues Argument gegen die Glaubwürdigkeit dieser Chronisten. Sie erklärten: Kein einziger kennt den wahren, entscheidenden Dreiländerbund, jenen vom Jahre 1291; dafür erfinden sie ungeschichtliche Bünde mit unmöglichen, einander erst noch kraß widersprechenden Daten; auch die übrigen Aussagen dieser Chronisten, über die Vögte und ihre Vertreibung, verdienen daher nach Kopp keinen Glauben.

Diese moderne Kritik gegen Tschudi und die älteren Chronisten, gegen die widersprechenden und falschen Bundesdaten, ist im einzelnen berechtigt und sehr verdienstvoll, aber sie bleibt *auf halbem Wege* stehen. Man muß diesen Chroniken, diesen widersprechenden und falschen Bundesdaten gegenüber *ganze Arbeit* leisten: man darf sie nicht nur kritisieren und widerlegen, man soll — darin liegt ja die eigentliche Aufgabe des Historikers — sie begreifen, ihre Entstehungsweise aufhellen; man soll untersuchen, aus welchen Motiven die Chronisten zu diesen falschen und widersprechenden Daten gelangt sind.

Wir stellen zu diesem Zweck eine Frage, die bisher sonderbarerweise noch niemand aufgeworfen hat: Enthalten diese verschiedenen Bundesdaten wirklich lauter Widersprüche oder bergen sie vielleicht einen identischen Kern, einen gemeinsamen Grundgedanken, bei allen Abweichungen im Einzelnen doch *eine Übereinstimmung im Großen*? Und ist dieser Kern etwa echt? *Tatsächlich*: Mögen die Chronisten in der Einsetzung der Bundesdaten voneinander abweichen, in der entscheidenden Hauptsache stimmen sie alle überein: sie alle kennen einen älteren Dreiländerbund, welcher der Morgartenschlacht und dem „neuen Bund von 1315“ um Jahre vorangeht, und diesen älteren Dreiländerbund setzen sie alle in die Zeit nach 1291 (warum nicht 1291 vgl. S. 109f.) und vor 1315, d. h. *in die Zeit zwischen dem Tod König Rudolfs und der Morgartenschlacht*. Das ist ihrer aller gemeinsamer Kern. Hat diese übereinstimmende Grundaussage aller Chronisten einen urkundlichen Hintergrund? Gibt es wirklich einen Dreiländerbund, abgeschlossen zwischen dem Tod König Rudolfs und dem Morgartensieg? Gewiß; wir kennen diesen Bund. Es ist der Bund der Urkantone von 1291, der Anfang August durch die Talgemeinden Uri, Schwyz und Nidwalden schriftlich begründet wurde und um die Jahreswende 1291/92 durch den Beitritt Obwaldens, d. h. der Gesamtschaft Unterwalden, für alle Jahrhunderte seinen endgültigen Umfang erhalten hat.

Haben die alteidgenössischen Chronisten vielleicht diesen Bund gemeint? Sind ihre widersprechenden Daten etwa *Fehlschätzungen* für das

wirkliche Bundesdatum 1291? So ist es in der Tat. Die meisten und gerade die ältesten Chronisten geben ihr Bundesdatum ausdrücklich als *Schätzung*. Etterlin und Ruß bringen überhaupt kein Datum, aber sie reihen die Bundeserzählung in die übrigen Geschehnisse um 1292 ein; andere nennen ein Datum aber mit Vorbehalt: „1294 oder zirka“, „ungefähr 1296“, „um 1298“, „um das Jahr 1300“, „einige Jahre vor der Morgartenschlacht und dem Bund von 1315“, „ungefähr anno 1314“; Tschudi schwankt anfänglich zwischen 1306 und 1308. Diese „ungefähr“, „um“, „zirka“ und gerade die Widersprüche und Polemiken der Chronisten zeigen es unwiderleglich: alle diese chronikalischen Zeitangaben sind Schätzungen und zwar *Fehlschätzungen* für das richtige Bundesjahr 1291, für den lateinischen Augustbund 1291; Werner Steiner aus Zug berichtet sogar ausdrücklich daß jener „ältere Bund“, den er „einige Jahre vor der Morgartenschlacht“ im Rütli aufgerichtet werden läßt, lateinisch abgefaßt war, im Gegensatz zum deutschen Bundesbrief von 1315¹. Es wird klar: Die alten Chronisten meinten den urkundlichen Dreiländerbund von 1291, nur kannten sie sein genaues Datum nicht; auch Tschudis Ansetzung des älteren Dreiländerbundes nach Neujahr 1308 ist bloß eine irrige (wenn auch sehr scharfsinnige) Kombination für das richtige Bundesdatum 1291².

Aber aus welchem Grunde haben denn alle jene Chronisten *unrichtig datiert* und nicht das richtige Jahr 1291 mitgeteilt? Die Hauptursache liegt in Folgendem: Die Chronisten kannten aus der älteren Überlieferung wohl die *Tatsache* des älteren Dreiländerbundes; die nur in einem Exemplar ausgestellte lateinische Bundesurkunde aber hatten sie nicht mehr vor Augen; sie war durch den neuen deutschen, mehrfach überlieferten Bundesbrief vom 9. Dezember 1315 überholt, veraltet und daher auf die Seite gelegt worden, abseits von den noch gültigen Akten; sie wurde sogar in Schwyz lange Zeit übersehen und blieb insbesondere auch dem Glarner Urkundensammler Tschudi unbekannt, gleichwie ihm übrigens noch wichtige andere

¹ Die Angabe Werner Steiners, der älteste Bund sei lateinisch gewesen, weist doch irgendwie auf das Schwyzer Archiv zurück. Tatsächlich hat noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Schwyzer Kanzlist den Bundesbrief von 1291 in der Hand gehabt und ihn mit dem Rückvermerk „Der eiltest pundbrieff der dryer lender Ure, Switz, Underwalden“ versehen. Er sah also in ihm jenen älteren Waldstättebund, mit welchem sämtliche Chronisten die Vertreibung der fremden Amtleute verknüpft haben. Möglicherweise ist das Dokument erst kurz vor den systematischen Archivforschungen Tschudis verlegt worden.

² Daß der chronikalische Bund mit dem Bund von 1291 identisch ist, geht übrigens zweifelsfrei auch aus der österreichischen Überlieferung hervor, wie sie namentlich bei *Hemmerli* (vor 1450) aufgezeichnet ist (vgl. S. 117 Anm. 1), sowie aus dem Berner Bericht *Justingers* (vgl. meine „Befreiungstradition“, S. 65, Anm. 147 und 112, Anm. 67). Über die Stellung der Obwaldner Bundeschronik zur Vorurkunde des 1291er Bundes vgl. Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz, Heft 36, 1929, S. 167ff.

Urschweizer Dokumente, u. a. etwa die bedeutsame Schwyzer Landsgemeinde-Urkunde von 1294 und die Pergamente betreffend den ersten Krieg zwischen Österreich und den Waldorten (seit 1291) entgangen sind. Erst 1760 wurde der überholte Brief von 1291 neu bekannt.

Wir vermögen sogar festzustellen, *warum* die Chronisten auf der Suche nach dem richtigen Bundesdatum alle den gleichen Fehler begingen, indem sie *den Bund etwas zu spät ansetzten*, nämlich erst nach 1291, zwischen die Jahre 1292 und 1314. Diese Spätdatierung hat folgenden Hauptgrund: Der älteste und für alle Späteren maßgebende Bericht, welchen wir heute nicht mehr besitzen, der aber in der Sarner Bundeschronik (um 1470) überarbeitet ist, ließ den Aufstand und Bund der Waldleute gegen „*König Rudolfs Erben*“ gerichtet sein, genauer gegen die von diesen „*Erben*“ gesetzten Vögte. Nun wußten jene Chronisten nicht mehr, daß *Rudolfs Söhne* und nachher die *Erben* schon zu Rudolfs Lebzeiten¹ die habsburgisch-österreichischen Hauslande verwaltet hatten — „*die Erben*“, Albrecht und sein Neffe Johann, seit 1290 —; die Chronisten kannten diese interne dynastische Tatsache der habsburg-österreichischen Hausgeschichte nicht. Sie ließen sich nun von der — in der ursprünglichen Fassung der Bundeschronik enthaltenen — Aussage, der Bund sei gegen die Erben König Rudolfs vorbereitet und geschlossen worden, zu einem Mißverständnis, zu einer vermeintlichen „*Verbesserung*“ verleiten: Sie nahmen sehr begreiflicherweise an, die „*Erben Rudolfs*“ hätten *erst nach Rudolfs Tod* die Hauslande übernommen und Vögte bestellt, und diese letzteren hätten dann erst noch einige Zeit regiert, Burgen gebaut und Übergriffe begangen, bis die eidgenössische Gegenbewegung, der Aufstand und Bund zustande gekommen sei. Schon die Sarner Chronik, diese Überarbeitung der verlorenen Urquelle, bringt diesen Irrtum². Weder die spätmittelalterlichen Chronisten noch die modernen Gelehrten erkannten, daß dies eine Kombination, eine Fehlkombination war, und so hat sie ein halbes Jahrtausend lang die schwersten Mißverständnisse verursacht, bei den mittelalterlichen Chronisten eine Fehldatierung der Bundesgründung und bei den modernen Gelehrten eine Verkennung des Themas der Bundes-

¹ *Erben* werden die Nachkommen bzw. Erbanwärter häufig schon *zu Lebzeiten des Vorfahren* bzw. Erblassers genannt (vgl. die Wörterbücher von Grimm, Heyne, Lexer), gar wenn es sich, wie bei den Erben König Rudolfs (Sohn Albrecht und dessen Neffen Johann), nicht ausschließlich um „*Kinder*“ oder „*Söhne*“ handelt.

² Die *verlorene Urfassung der Bundeschronik* berichtete, die Vögte hätten für „*die Erben König Rudolfs*“ regiert. Das hat alle Späteren (schon die gemeinsame Quelle des Weißen Buches und Etterlins [S. 129 Anm. 1!]) zu einem *chronologischen* Irrtum verführt, den Sarner Überarbeiter aber auch noch zu einer argen Fehlkombination in *personeller* Hinsicht (Erben = Grafen von Tirol, s. S. 116 Anm. 1). Vgl. „*Befreiungstradition*“ 168.

Die beiden Dreiländerbünde der Chroniken (Datierung und Eigenschaften der Bünde)

Ruß (1482—1488)	(ca. 1292) erster ewiger Bund „der ganzen Gemeinden Uri, Schwyz, Unterwalden“	1315 Morgarten
Etterlin (1507)	(ca. 1292) eingehend erzählter Aufstand und ewiger Bund der drei Länder	1315 Morgarten, 1316 Neuaufrichtung und Bekräftigung des Bundes
Etterlin-Glossator	„1294 vel quasi“ Vogtvertreibung	do.
Tellenspiel (1511/1512)	„ungefähr 1296“ Vogtvertreibung und erster Dreiländerbund, gegen Herzog Albrecht	1315 Morgarten und Dreiländerbund, verbrieft und besiegelt 9. Dez. 1315
Pirckheimer (ca. 1525)	<i>Einige Zeit vor Morgarten</i> : Aufstand und Dreiländerbund	1315 Morgarten und <i>novum foedus</i> der drei Länder
Werner Steiner (1531)	„ <i>Eitliche Jahre</i> “ vor <i>Morgarten</i> : ältester Dreiländerbund, <i>lateinisch</i> und <i>heimlich</i> (Rüti)	1315 Morgarten und <i>neuer Bund</i>
Hs. Füßli (1533)	1506 erster Bund und Aufstand	1315 Morgarten und <i>Erneuerung</i> des Bundes, <i>ewig</i>
Seb. Franck (1538)	Schwurverbindung „1298 umb die zeyt keyser Adolffs und Albrechts geschehen“	1315 Morgarten
Seb. Münster (1544)	Aufstand unter <i>König Albrecht</i> (1298—1308)	1315 Morgarten und <i>ewiger</i> Dreiländerbund
Brennwald (1508—1516) (und nach ihm Stumpf 1548)	<i>Weihnachten 1314</i> Aufstand, nachher „allerster“ Dreiländerbund	1315 Morgarten und nachher <i>weiterer</i> Dreiländerbund
Tschudi (1530—1550)	{ 1306 } <i>Neujahr 1308</i> : Aufstand und Dreiländerbund (<i>zehnjährig</i>)	1315 Morgarten und <i>neuer, ewiger</i> Dreiländerbund
Hch. Bullinger (1568)	1308 Aufstand und Dreiländerbund <i>mündlich</i> und <i>zehnjährig</i>	1315 Morgarten, am 9. Dezember <i>neuer, ewiger Bund, erstmals verbrieft</i> und besiegelt, kopiert im <i>Bündebuch</i> !

chronik verschuldet. Der Irrtum der Chronisten ist um so begreiflicher, als Hauptstücke: der eigentliche *Aufstand*, insbesondere der *Burgenbruch*, und der Bund der Waldstätte tatsächlich in *die Zeit nach des Königs Tod* (15. Juli 1291) *fallen*, nur die Vorgeschichte (Vögteherrschaft und Verschwörung wider sie) gehört in die Zeit unmittelbar *vor* dem Hinschied König Rudolfs.

Wir erkennen: Jene chronikalischen Bünde oder besser Bundesdaten sind also weder „gelehrte Erfindungen“, noch Ausgeburten „haltloser Volkssagen“, sondern ehrlich gemeinte Fehlschätzungen und zum größeren Teil ingenios kombiniert. Auch Tschudis Datierung des älteren Dreiländerbundes nach Neujahr 1308 hat ihre guten Gründe; der Glarner Geschichtsschreiber — der erste Historiker, der die chronikalische Überlieferung systematisch durch Urkunden ergänzte, soweit sie ihm zugänglich waren — sagte sich: Nach dem Ausweis der echten Freiheitsurkunden von 1240 und 1316¹ stehen alle drei Länder von jeher direkt unter dem König, nicht unter einem habsburgischen Territorialfürsten; nicht schon als Herzog von Österreich (wie die Urner Tradition behauptet), sondern erst als König konnte Albrecht Vögte über die Schweiz setzen, also erst *nach* seiner Königswahl, erst nach dem Jahre 1298². Es brauchte, so kombiniert Tschudi, einige Zeit, bis Albrecht die Reichsvögte bestellt hatte und der Unwille über ihre Tätigkeit überbordete; Aufstand und Bund fallen also in seine *letzte Königszeit*. Eine frühere Erhebung wäre nach Tschudis Überzeugung vom König kriegerisch bekämpft worden; diesem Bündnis vom Januar 1308 kam die Ermordung Albrechts zustatten; es gewann 1309 die Gunst des habsburgfeindlichen Nachfolgers Albrechts³.

¹ Vgl. „Befreiungstradition“ S. 172, Anm. 62.

² „Befreiungstradition“, 1927, vor allem S. 119ff., dazu S. 55, Anm. 122, S. 159, S. 172. Es ist kein Zufall, daß gerade die *humanistischen* Gelehrten (Tschudi, Münster usw.) mit ihrer genaueren Kenntnis der deutschen und österreichischen Geschichte diese Schwierigkeiten der Überlieferung deutlich empfanden und durch passende Lösungen beheben wollten, während die älteren Berichte (noch Etterlin und das Tellenspiel) den Aufstand und Bund in die 1290er Jahre, in die Zeit „Herzog“ Albrechts gesetzt hatten. Auch auf Tschudi, den man viel zu sehr mit modernen Maßstäben kritisiert hat, trifft die allgemeine Bemerkung zu: Von den Chronisten „wünschen wir uns am liebsten einen möglichst genauen, aber recht naiven Wiedererzähler, und wir fürchten den mehr *kritischen*, der den Stoff, den er unter den Händen hatte, tieferen Eingriffen unterwirft“. Die *gelehrten* Historiker vergangener Jahrhunderte waren „in der *Ausmalung* und in der *Bestimmung* des *ursächlichen Zusammenhanges* der *Begebenheiten* viel *kühner* als wir“ (K. Erslev, Historische Technik, 1928, S. 60ff.).

³ Eine Datierung zu Ende 1314 oder Anfang 1315 (kaum ein Jahr vor die Morgartenschlacht und vor die Bundeserneuerung von 1315), wie Brennwald sie annahm, kam für Tschudi nicht in Frage: In dem gemeinsamen Auftreten der drei Waldorte vor Heinrich VII. am 3. Juni 1309 sah er mit Recht die Folge eines schon vorher bestehenden Dreiländerbundes. (Über einen analogen Schluß Tschudis aus den vermeintlichen drei Freiheitsbriefen von 1240, vgl. Befr. Trad. S. 113, Anm. 69.)

2. Wenn bisher niemand auf die Frage kam, ob Tschudis Neujahrsbund von 1308 vielleicht mit dem Augustbund von 1291 identisch sei, so liegt das nicht nur in der irrigen Jahreszahl begründet, vielmehr auch in Tschudis *Neujahrsdatum*. Aber selbst diese Ansetzung des älteren Dreiländerbundes ausgerechnet auf die Neujahrszeit hat ihre guten Gründe, urkundliche und chronikalische. Wir haben im ersten Teil festgestellt, daß die Bundesurkunde von Anfang August 1291 nur von Uri, Schwyz und Nidwalden ausgestellt worden ist; das Haupttal Obwalden hat erst um die Jahreswende 1291/92 sich erhoben und sich mit dem kleineren Nidwalden zum Gesamtland Unterwalden verschmolzen und durch Neusiegung den Anschluß an die urschweizerische Bundesurkunde vollzogen. Das ewige Bündnis vom August ist somit tatsächlich *erst mit der Jahreswende 1291/92 zum eigentlichen Dreiländerbund* im endgültigen, für alle späteren Zeiten maßgebenden Umfang geworden. Dazu kommt ein zweites, chronikalisches bzw. subjektives Moment. Die Bundeschronik stammt aus Obwalden. Die Obwaldner bewahrten zwar nicht den Bundesbrief von 1291, wohl aber dauernd die Überlieferung, Obwalden habe die Fremdherrschaft *später* als die anderen Urschweizer abgewälzt, nämlich erst „zu *Weihnacht*“ (ungenannt welchen Jahres), durch Einnahme der Burg Sarnen. Sie glaubten daher, auch das Bündnis der drei Waldstätte habe erst nach Weihnachten stattgefunden. Denn da die Obwaldner seit der Gründung des Landes Unterwalden die Führung, das Siegel und das Archiv von Gesamt-Unterwalden besaßen, konnten sie sich ja den Abschluß eines Dreiländerbundes (von Uri, Schwyz und *Unterwalden!*) vor der Befreiung Obwaldens nicht vorstellen. Spätere Chronisten, auch Tschudi, übernahmen und verallgemeinerten diese Zeitansetzung: sie hielten die gleichzeitige Einnahme aller urschweizerischen Burgen für wahrscheinlicher und setzten daher nicht nur die Einnahme von Sarnen und den Dreiländerbund, sondern auch den Burgenbruch der Urner, Schwyzer und Nidwaldner auf Weihnachten, bzw. Neujahr¹. Kopp und die meisten seiner Nachfolger kannten die maßgebende urkundliche Tatsache, den nachträglichen Bundesbeitritt Obwaldens — und gar seinen Zeitpunkt: die Jahreswende 1291/92 — noch nicht und hielten daher den Neujahrsbund der Chronisten und mit ihm die ganze Bundeserzählung für eine haltlose „Erfindung“.

¹ Dem Zürcher Chronisten *Brennwald* als erstem schien eine gleichzeitige Einnahme aller Burgen innerlich wahrscheinlicher, er verlegte sie auf Weihnachten 1314. Von ihm übernahm Tschudi die Gleichzeitigkeit der Aktionen, aber er wählte, von seinen eben erwähnten Voraussetzungen aus, nun die Neujahrszeit des Jahres 1308. Auf diesen Fixpunkt gestützt, kombinierte er nunmehr die früheren Geschehnisse ins Jahr 1307, im einzelnen vielfach schwankend.

3. Wenn kein moderner Gelehrter in dem chronikalischen Bunde, gar in Tschudis *zehnjährigem Dreiländerbund vom Neujahr 1308*, den *ewigen Dreiländerbund vom August 1291* erkannt hat, so ist daran auch ein dritter Faktor, die *irrigen und widersprechenden Eigenschaften*, schuld, welche manche Chronisten und insbesondere Tschudi dem älteren Bunde zugeschrieben haben (vgl. die Tabelle S. 110). Die einen Chronisten behaupten oder setzen voraus, der ältere Bund sei nur geheim, oder nur mündlich, oder — das ist die Überzeugung von Tschudi und seinem Kreis — nur auf *zehn Jahre* abgeschlossen gewesen, erst „der neue Bund von 1315“ war — so meinten sie — öffentlich oder schriftlich oder ewig¹. So wenig wie die falschen und einander widersprechenden Bundesdaten, so wenig sind diese widersprechenden und irrigen Bundeseigenschaften Erfindungen oder Fälschungen oder gar ein Beweis für die Erdichtung des ganzen Bundes. Auch diese Eigenschaften sind Fehlschätzungen, Vermutungen, ingeniose Kombinationen. Auch diese „Unwahrheiten“ und „Widersprüche“ haben ihren gemeinsamen, grundechten Kern. Wir finden ihn, sobald wir uns in die Lage dieser nach Wahrheit strebenden Männer hineindenken. Die Chronisten, gerade Tschudi, wußten, daß alle übrigen eidgenössischen Bünde nur je auf *ein* Datum ausgestellt waren; es gab nur einen Luzerner Bund, jenen von 1332, nur einen Zürcher Bund, jenen von 1351, nur einen Berner Bund, jenen von 1353 usw. Weshalb nun, so fragten sich die Chronisten, gab es denn *zwei Dreiländerbünde*, einen älteren und einen jüngeren von 1315? Der ältere Bund hatte wohl, so vermuteten sie, einen *Mangel* und zu dessen Behebung habe man 1315 einen „neuen Bund“ aufgerichtet. Diesen Mangel suchten die einen in der Mündlichkeit, die anderen in der Heimlichkeit, wieder andere in der Kurzfristigkeit des älteren Bundes. Tschudi wußte, daß viele mittelalterliche Bündnisse im Gebiete der heutigen Schweiz auf 10 Jahre abgeschlossen waren, und so setzte er die 10jährige Dauer auch beim älteren Dreiländerbund voraus. Auch in dieser Frage, hinsichtlich der Bundeseigenschaften, haben alle Chronisten im einzelnen, im Kleinen, geirrt, und doch waren sie im Großen in vollem Recht. Tatsächlich ist der alte Bund im Jahre 1315 deshalb erneuert bzw. ersetzt worden, weil er einen *Mangel* hatte und man diesen in einem neuen Bundesinstrument beheben wollte: Der alte Bund von 1291 enthält noch keine Bestimmungen gegen Sonderverhandlungen und Sonderfrieden sowie keine Verabredungen betr. Konfiskation feindlichen Privateigentums zu Kriegszeiten. Solche Artikel erwiesen sich im Laufe des Morgartenkrieges als wünschbar, nach dem glänzenden Sieg als mög-

¹ Vgl. dazu Befreiungstradition S. 167, Anm. 52.

lich; zwecks Schaffung dieser Bestimmungen wurde ein neuer Bundesbrief aufgerichtet und der alte als überholt auf die Seite gelegt. Seit 1760 wieder im Besitz des Bundesbriefes, vermögen wir Moderne diesen wirklichen Mangel des älteren Bündnisses unvergleichlich leichter festzustellen als die Chronisten, denen nur die *Tatsache* des älteren Bundes, nicht aber dessen *Text* bekannt war. Die Hauptsache aber: einen Mangel, ein Nichtmehrgenügen des früheren Bundes haben schon sie erkannt; Hut ab vor ihrem Scharfsinn!

4. Neben den irrigen Bundesdaten und -eigenschaften bringen diese späteren Chronisten, vorab Tschudi, viele andere falsche Behauptungen, unrichtige Verknüpfungen, unzutreffende Personen- und Ortsnamen usw. Diese späteren Mißverständnisse und Fehlkombinationen, nachträglichen Motivierungen usw. beweisen noch nichts gegen die Geschichtlichkeit des ursprünglichen Überlieferungskerns. Wenn z. B. im Laufe mancher Überarbeitung der ursprüngliche, richtige Name einer Person, z. B. des Urner Schützen, verschüttet wurde und infolge einer Fehlkombination ein falscher Name aufgekommen ist, so braucht diese falsch benannte Person so wenig ungeschichtlich zu sein, wie jener falsch datierte und mit falschen Bundeseigenschaften belastete Dreiländerbund, von dem die Chronisten erzählen.

Wir haben bisher an Beispielen die Hauptversäumnisse der neueren Historiker aufgezeigt: Sie entdeckten in verdienstvoller Forschung zahlreiche Unrichtigkeiten der Chronisten, übersahen aber die hinter jenen Einzelirrtümern vorhandenen Grundwahrheiten. Man blieb an der Oberfläche haften und drang nicht bis zum Kern vor; man interpretierte buchstäblich, statt sinngemäß; man sah vor lauter Bäumen den Wald nicht. Weil man die kombinierten Zutaten nicht erkannte, vermochte man die Kombinationen nicht vom alten Überlieferungskern abzulösen und diesen rein herauszuschälen.

5. Zwei Fragen drängen sich auf. Erstens: Warum enthalten überhaupt *die alten Chroniken so viele Kombinationen*? Die Ursache liegt in dem geschichtlichen Sinn der alten Eidgenossen; die eidgenössischen Geschichtschreiber *interessierten* sich aufs lebhafteste um die Gründung des Schweizerbundes. Sie wollten sich die Bundesstiftung möglichst anschaulich vorstellen. Man begnügte sich nicht damit, die bisherige Chronikerzählung abzuschreiben, etwa in der Form: „Es gab schon vor 1315 einen älteren Bund, abgeschlossen wider die Erben König Rudolfs“. Jeder Chronist wollte vielmehr die Gründungszeit, die Eigenschaften und Umstände jenes älteren Bundes, die „Erben Rudolfs“ (auch die Namen und Wohnsitze der Vögte usw.) möglichst genau ergründen, besser als bisher.

Tschudi sammelte zu diesem Zweck sogar ein großes Urkundenmaterial. Bei der tückischen Ungunst der Quellenlage — kannten sie doch neben anderen wichtigen Dokumenten gerade den Bundesbrief von 1291 nicht — und wegen der ungeheuren Kompliziertheit des Sachproblems gingen die alten Geschichtschreiber mit solchen Kombinationen notwendig fehl, sie verstrickten sich in ein ganzes System von unrichtigen und widersprechenden Meinungen.

Aber noch eine zweite Frage stellen wir uns: Weshalb haben die *modernen Kritiker* all diese chronikalischen Einzelirrtümer (und mit ihnen die ganze Bundeserzählung!) für Erfindungen oder Sagen gehalten und sie nicht als ehrliche, großenteils scharfsinnige *Kombinationen erkannt*? Warum haben sie z. B. übersehen, daß die Bundesdatierungen „etwa 1294“, „ungefähr 1296“, „um 1300“, die zehnjährige Bündnisdauer usw. Fehlkombinationen für den ewigen Dreiländerbund von 1291 sind? Dieses moderne Verkennen wurzelt u. a. in folgendem: Die Kombinationen der spätmittelalterlichen und humanistischen Geschichtschreiber liegen nicht so handgreiflich zutage wie jene der modernen. Der heutige Gelehrte teilt bei wissenschaftlichen Arbeiten in umfangreichen *Anmerkungen* mit, ob seine Behauptungen auf einer älteren Quellenaussage oder auf Kombination beruhen. Die Chroniken aber geben (wie unsere Schulbücher und populären Geschichtswerke) nur den darstellenden Text (die Ergebnisse), ohne gelehrten Apparat (d. h. ohne den Weg mitzuteilen, auf dem sie zu ihren Aufstellungen gelangt sind).

Vermochten die modernen Verächter der Bundeschronik schon die Irrtümer und Widersprüche der jüngeren unter den Chronisten, z. B. Tschudis, nicht im Kern zu erfassen, so standen sie den *ältesten Berichten*: der Bundeschronik von Sarnen (Handschrift um 1470), dem Zürcher Hemmerli (1449), dem Berner Justinger (ca. 1420) noch hilfloser gegenüber. Auch diese *ältesten erhaltenen Erzählungen* sind nicht Originalarbeiten, „frei erfunden“ oder unmittelbare „Volkssage“, wie man bisher geglaubt hat; sie sind Werke von zweiter oder dritter Hand¹, Abschriften oder besser Überarbeitungen älterer, heute verschollener Vorlagen, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen. Gerade die wichtigste Handschrift, jene von Sarnen², enthält zahlreiche auffallende Lesefehler, Mißverständnisse von Abschreibern³ und irriige Kombinationen; z. B. datiert schon dieser

¹ Vgl. Anm. 3, ferner S. 127 Anm. 3 und S. 129 Anm. 1, 2.

² Druck: Geschichtsfreund der V Orte, Bd. 13 (1857). Neudruck Verlag Alb. Züst, Zürich 1939.

³ Die Bemerkung des Urtextes, daß zur Weihnachtszeit *die Sarnen Aa* „am niedersten“ war, *schier nirgends Wasser hatte* (weshalb die Verschworenen durch das gebüschumstandene Bachbett bis an die Burg Sarnen heranschleichen konnten), war schon in der gemeinsamen Vorlage der

Sarner Überarbeiter (oder eher sein Vorgänger) die Bundesvorbereitungen wider „König Rudolfs Erben“ irrtümlich in die Zeit nach des Königs Tod¹. Auch gewisse Rechtsaltertümer, z. B. die Erzählung vom Steinhausbau Stauffachers, verstand der Obwaldner Chronist nicht mehr ganz². Wir müssen daher schon gegenüber diesen ältesten Berichten, auch bei der Sarner Bundeschronik, die gleiche Methode anwenden, wie gegenüber den späteren Chronisten (z. B. Tschudi). Wir haben bereits bei ihnen zu fragen: Was ist alte, echte Überlieferung, was jüngere Kombination? Wir müssen auch sie sinngemäß, nicht buchstäblich deuten. Immer ist zudem das *besondere Blickfeld* zu beachten und zu untersuchen, von dem aus gerade diese ältesten Gewährsmänner ihre Darstellung verfaßt haben; das gilt für den Obwaldner Chronisten (er wollte keine vollständige Schweizergeschichte schaffen, sondern eine Bundesgeschichte vom Obwaldener Blickfeld aus³) wie für Hemmerli (um 1449); dieser Vertreter des öster-

Sarner Handschrift und Etterlins verdorben: Die „niedresten“ (Sarner Handschrift) bzw. „hindresten“ (Etterlin) der Leute im Bachbett „hatten schier niema Wasser“! Sinnlosigkeiten dieser Art stammen nicht „unmittelbar aus dem Volksmund“, sondern aus Abschreibfehlern. Da *schon die Vorlage* des Weißen Buches und Etterlins diesen (und andere!) Lesefehler enthielt, muß auch sie *Kopie einer noch ältern Chronikhandschrift* gewesen sein.

¹ Da die Vorlage von den „*Erben König Rudolfs*“ sprach, nahm der Obwaldner Überarbeiter (vor 1470) weiter an, Rudolf habe keine „Söhne“ hinterlassen, des Königs Geschlecht sei im Mannesstamm „ausgestorben“, seine Erbschaft sei auf eine weibliche Linie, auf die „*Grafen von Tirol*“, übergegangen, und Rudolf habe diese zu Herzogen von Österreich erhoben. Unser Überarbeiter wußte offenbar etwas von den verschiedenen Verschwägerungen des Hauses Habsburg mit den Grafen von Tirol und daß Rudolf das Herzogtum Österreich für seine Erben gewonnen hatte; er verknüpfte beides und erklärte sich so *die herzoglich-österreichische Nebenlinie von Tirol*, die im 15. Jahrhundert (als „Herzoge von Österreich und Grafen von Tirol“) Nachbarin der Eidgenossen war. (In Wirklichkeit entstand diese Tirolerlinie durch verwickelte interne Hausteilungen Habsburg-Österreichs.) Der Chronist *Etterlin*, der nachweislich die *Vorlage* des Weißen Buches benützt hat (s. S. 129 Anm. 1), enthält die Stellen über die „Grafen von Tirol“ nicht: *sie waren in der Urvorlage noch nicht da* und sind spätere Kombination des Sarner Überarbeiters (vor 1470).

² Der Sarner Chronist übernimmt aus der Vorlage richtig die Erzählung, der Landvogt habe *Stauffacher* wegen des Baues eines *Steinhauses* zur Verantwortung gezogen, und dieser habe das Steinhaus als herrschaftliches Lehen hingestellt. Aber unser Chronist weiß nicht mehr, daß der Landvogt hier den Eingriff in das landesherrliche Befestigungs- und Burgenbaurecht ahndete („Steinhaus“ ist ein festes Haus, eine Burg; Rudolf und Albrecht duldeten nachweislich nur herrschaftliche Burgen oder solche, die von der Herrschaft zu Lehen gegeben wurden). Der Sarner Überarbeiter glaubte vielmehr, den Landvogt habe das „hübsche“ Aussehen des Steinhauses geärgert; spätere auswärtige Chronisten vollends hielten es für unwahrscheinlich, daß Stauffacher ein Steinhaus besaß, und ersetzten es durch ein reichgeschmücktes Holzhaus, wie begüterte Bauern es haben. So wurde der ursprüngliche Grundgedanke zuletzt (bei Tschudi) überwuchert; moderne Gelehrte betrachteten daher diese Episode als Fabel. Und doch ist sie ein uraltes Stück: Da die habsburgischen Vögte, ja sogar die grundherrlichen Amtsleute, auf Burgen saßen, so bauten sich auch freie urschweizerische Ammänner- und Richterfamilien Türme, zum eigenen Schutz und zur vorläufigen Verwahrung von Häftlingen; gerade Stauffacher war Ammann und Richter zugleich.

³ Die offizielle Obwaldner Bundeschronik betrachtet den Dreiländerbund vom *Obwaldner*

reichischen Standpunktes schrieb keine Schweizer- oder Bundesgeschichte, sondern eine Geschichte des Abfalls eidgenössischer Orte vom Hause Habsburg-Österreich, zur Rechtfertigung der österreichischen Wiedereroberungsversuche¹. Manches wird noch lange unsicher bleiben. In Einzeldingen ist größte Vorsicht geboten. Aber wiewenig schon im Weißen Buch von Sarnen viele Einzelirrtümer, Mißverständnisse und Fehlkombinationen sich finden: Der *Kern* stammt aus der alten Vorlage, ist echte Überlieferung, ist wirkliche Bundesgeschichte von 1291.

6. Der letzte Grund der modernen Hyperkritik ist psychologischer Art, er wurzelt in einer argen *Unterschätzung* spätmittelalterlichen und humanistischen Denkvermögens. Man sprach den alten Eidgenossen, diesen vortrefflichen Politikern, die elementarsten geschichtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ab (zur Entschuldigung mag dienen, daß die moderne Schule gegen wirkliche plumpe Fälschungen des 18. Jahrhunderts, den sog. Urner Landsgemeindebeschuß von 1387 u. a. m. zu kämpfen hatte).

Ein Beispiel solcher Unterschätzung: 1856 entdeckte man im Obwaldner Kanzleibuch (Weißes Buch) aus der Zeit um 1470 die älteste Kopie der Bundeschronik. Sie ist ein Schlüssel zum Verständnis der Überlieferung. Doch die Gelehrten von 1856 wußten diesen nicht zu handhaben,

Blickfeld aus und läßt ihn daher begreiflicherweise nicht schon nach der einheitlich erzählten Burgenzerstörung der Urner, Schwyzer und Nidwaldner perfekt sein, sondern erst nach der stark verspäteten Einnahme der Obwaldner Zwingburg Sarnen, also *erst nach Weihnachten* (die dem Obwaldner Chronisten unbekannt gebliebene Bundesurkunde von 1291 zeigt hingegen, daß Uri, Schwyz und Nidwalden sich sofort nach ihrer Befreiung — schon im August — verbündeten und Obwalden erst nachträglich diesem Bündnis beigetreten ist). Vgl. oben S. 101.

¹ Der in österreichischen Diensten stehende Publizist Dr. *Hemmerli* (ca. 1449) läßt in seiner Schmähchrift wider die Schweizer den „ersten eidgenössischen Bund“ durch den Abfall der Schwyzer und Unterwaldner begründet werden und verschweigt den Anteil *Uris*. Die Modernen behaupteten daher, zu Hemmerlis Zeit wisse die „Befreiungssage“ „noch nichts“ von einem Anteil der Urner; diese hätten ihre Mitwirkung (samt dem Tellen usw.) erst später erfunden und hineingeschmuggelt. In Wirklichkeit sind die Urner Geschehnisse ein ältester Wesenanteil der Bundesgeschichte (s. S. 124 ff.). Hemmerli und die österreichischen Anwälte schweigen sich jedoch absichtlich darüber aus, denn sie schreiben nicht schweizerische Bundesgeschichte, vielmehr *Geschichte des Abfalls* eidgenössischer Orte von Österreich. Sie interessieren sich einzig um die altösterreichischen Glieder der Eidgenossenschaft, um jene Orte, die von Österreich *abgefallen* waren, und die nun Österreich im Alten Zürichkrieg wieder zurückerobern will. Uris Gründerrolle erwähnen sie nicht, weil Österreich im 15. Jahrhundert keine Ansprüche auf das Reichstal Uri erhob, vielmehr es von allen Eidgenossen am freundlichsten behandelte (Friedrich III. anerkannte einzig Uris Freiheit), nachdem dieses schon 1415 von der Eroberung des österreichischen Aargaus sich ferngehalten und seine ganze Politik südwärts, gegen Mailand, gerichtet hatte. Ebenso irrig ist die moderne Meinung, Hemmerlis Bericht beziehe sich auf den Aufstand der Schwyzer und Sarnen von 1247 gegen die *Nebenlinie* Habsburg-Laufenburg. Wie die andern schweizerfeindlichen Anwälte Österreichs, so rügt und erzählt Hemmerli nur jene Aufstände und Bündnisse, die sich *wider Österreich*, wider die habsburgische Hauptlinie, richteten, also den Aufstand der Schwyzer und Unterwaldner von 1291 („Urschweizer Befreiungstradition“ S. 41—63).

sie verschlossen mit ihm das Geheimnis mehr als je: in Unterschätzung alteidgenössischen Wissens und Denkens mißverstanden sie das *Thema* der Bundeschronik und behaupteten von 1856 bis heute, die Landeskanzlei Obwalden wolle mit ihrer (datumlosen!) Bundeserzählung die *Vorgeschichte des Bundes vom 9. Dezember 1315* wiedergeben — als Beweis dafür nannte man die Tatsache, daß in einem anderen Teil dieses zum praktischen Gebrauch verfaßten Obwaldner Kanzleimanuales der gültige Bundesbrief von 1315, nicht aber der überholte von 1291, kopiert war¹. In dieser vermeintlichen Stoffwahl des Chronisten sah man einen weiteren schlagenden Beweis für die Haltlosigkeit der Bundeserzählung. Mit Recht, denn wie konnte man einem Obwaldner Geschichtschreiber des 1315er Bundes auch nur im geringsten Glauben schenken, wenn er von dem älteren, konstitutiven Bund von 1291, „dem wirklichen Stiftungsbrief der Eidgenossenschaft“, rein nichts wußte, ja sogar das großartige Vorspiel der 1315er Bundesrevision, die größte Waffentat der Urschweizer, die erste eidgenössische Freiheitsschlacht am Morgarten, völlig vergessen hatte und statt dessen „erfundene Geschichten von Vögten und ihrer Vertreibung“ als Ursache des Bundes von 1315 hinstellte. Die modernen Historiker glaubten allen Ernstes (z. T. bis heute), die Kanzlei des urschweizerischen Standes Obwalden, die Hauptkanzlei Unterwaldens, habe von den beiden grundlegenden Tatsachen der Waldstättergeschichte keine Ahnung mehr gehabt; auch nicht von der glorreichen Morgartenschlacht, dieser Bluttaufe des Dreiländerbundes, dem einzigen ausschließlich von Urschweizern erfochtenen Freiheitssieg, dem dauernden Ruhmestitel der drei Länder! Und doch wurde das Gedächtnis des Sieges schon seit der Siegergeneration, schon nach dem Zeugnis des Chronisten Johannes von Winterthur (ca. 1340!), in den Urkantonen jedes Jahr aufs feierlichste begangen. Aus ihrer Geringschätzung alteidgenössischer Geisteskraft versäumten die modernen Kritiker die Frage, ob der Morgartenfeldzug, dieses unmittelbare Vorspiel der Bundesrevision vom 9. Dezember 1315, vielleicht deshalb in der Bundeschronik nicht erwähnt sei, weil diese ein anderes Bündnis als jenes von 1315 darstellen wollte, nämlich eben jenen — angeblich völlig vergessenen — ersten ewigen Bund. Dem Bund von 1291 ist allerdings nicht die Schlacht am Morgarten vorangegangen, wohl aber, nach dem klaren

¹ Der Sarner Chronist läßt, wie wir wissen (vgl. S. 109f.), die Bundesvorbereitungen und den Bund selber *nach* König Rudolfs Tod wider „König Rudolfs Erben“ stattfinden, ohne nähere Zeitangabe. Im Urkundenteil bringt das Weiße Buch, dieses zu täglichem, praktischem Gebrauch angelegte Kanzleiwerk, in Abschrift die eidgenössischen Bundesbriefe, *soweit sie um 1470 noch gültig waren*, vorab den Dreiländerbund von 1315, *nicht aber den längst veralteten Bundes-text von 1291* (dessen einziges Original übrigens in Schwyz lag). Daraus schlossen die modernen Gelehrten, die Obwaldner Kanzlei wolle den Bund von 1315 erzählen.

Ausweis der zeitgenössischen Urkunden, gerade des Bundesbriefes von 1291, ein scharfer Gegensatz der Waldleute gegen die fremden Vögte.

Kein einziger spätmittelalterlicher und humanistischer Schweizerchronist — und sie gehen doch hier alle unmittelbar oder mittelbar auf die Sarner Quelle zurück — hat denn auch den Obwaldner Landschreiber so arg mißverstanden wie die moderne Schule. Alle alten Chronisten kannten die Morgartenschlacht und wußten, daß es zwei Urschweizer Bündnisse gab, ein älteres, einige Zeit vor Morgarten begründet, und einen „neuen Bund“ nach der Morgartenschlacht (vgl. die Tabelle S. 110), und sie wußten ferner, daß die chronikalische Bundesgeschichte (der Bericht über die Vögte und die Abwehr wider sie, die Gesellschaft Staufachers, der Burgenbruch und die Bundesgründung) die Vorgeschichte des „alten Bundes“ erzählt, nicht jene des „neuen Bundes von 1315“. Keiner dieser Chronisten hat je die ältere Bundesurkunde gesehen, alle hatten nur den Bundesbrief von 1315 vor Augen (im Original oder in den Bündebüchern), und dennoch hielten sie alle daran fest, nicht der Bund von 1315, sondern jener ältere Bund sei zur Abwehr der Vögte geschlossen worden und bilde den wirklichen Gründungsakt der Eidgenossenschaft¹.

III. Die Bundeschronik und die Urkunden um 1291

Alle inneren Indizien, die Untersuchungen über Ziel und Thema der Quellen, machen es klar: die Bundeschronik will den wirklichen Stiftungsbund der Eidgenossenschaft, jenen von 1291, darstellen, ähnlich wie auch die österreichische Publizistik des Spätmittelalters, etwa Hemmerli (1449), mit „dem ersten Abfall“ vom Haus Habsburg-Österreich, jenem der Schwyzer und Unterwaldener, den Aufstand von 1291 im Auge hat². So stellt sich nun die Frage: wird dieses von innen her gewonnene Ergebnis auch von außen bestätigt, von den zeitgenössischen Quellen her?

Die *Chroniken* aus der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, soweit sie auf uns gekommen sind, geben weder bejahenden noch verneinenden Aufschluß; fern von den Waldstätten verfaßt, übergehen sie sämtliche Geschehnisse in den entlegenen Urkantonen, auch den Bund von 1291³.

¹ Kürzlich hat Bruno Meyer, *Die ältesten eidgenössischen Bünde*, 1938, den Versuch unternommen, die Chronikerzählung neuerdings auf das Bündnis vom 9. Dezember 1315 zu beziehen und sie dennoch als glaubhaft hinzustellen. Trotz reicher Konstruktion mußte der Versuch mißglücken, u. a. schon deshalb, weil seit dem Tod König Albrechts (1. Mai 1308) in den Urkantonen keine Möglichkeit mehr für irgendein Wirken österreichischer Vögte bestanden hat.

² Siehe Seite 117, Anm. 1.

³ Die *zeitgenössischen Chroniken ignorieren* die sichersten urkundlichen Waldstätter Gescheh-

Wir besitzen als Kontrollmittel somit einzig die zeitgenössischen *Urkunden*. Nun sind die Waldstätter Urkunden aus jener Zeit viel zu spärlich, als daß sie die *Einzelheiten* widerspiegeln; unser schlichter Bundeserzähler, der Sarnen Chronist, hat aber gerade eine Vorliebe für die persönlichen Einzeltzüge des Geschehens, wie andere mittelalterliche Chronisten auch. Daher ist regelmäßig nur ein geringer Teil mittelalterlicher Chronikaussagen noch urkundlich bezeugt. Selbst ein so weit und tief wirkendes Geschehnis, wie die Schlacht am Morgarten, ist in keiner Urkunde erwähnt, weder in einer urschweizerischen, noch in einer fremden; sogar der unmittelbar aus dieser ersten Bluttaufe erwachsene Bundesbrief vom 9. Dezember 1315 spielt nicht mit einem Wort darauf an (er setzt sie eben als bekannt voraus¹).

Um so beachtenswerter ist es, daß die wenigen erhaltenen Urkunden um 1291 die Bundeschronik in den entscheidenden *Hauptpunkten* bestätigen². Nur einige Beispiele führe ich an.

1. Die wichtigste Übereinstimmung kennen wir schon: Der Dreiländerbund, den die Sarnen Chronik zur Zeit von „Rudolfs Erben“ begründet werden läßt, ist nicht ein „erfundenes Bündnis“, vielmehr geschichtlich: Er ist kein anderer als der *Bund vom August 1291*, begründet nach König Rudolfs Tod von Uri, Schwyz und Nidwalden und vollendet um Weihnachten 1291 durch den Beitritt Obwaldens bzw. Gesamt-Unterswaldens. Er ist gerichtet gegen „Rudolfs Erben“, den Sohn Albrecht und dessen Neffen und Mündel Johann, die beide gemeinsam seit dem Frühjahr 1290 als Herren der habsburgischen Stammlande genannt werden.

2. Auch die in der Chronik geschilderte *Stimmung vor dem Bundesabschluß* wird erhärtet. Wie im ersten Teil ausgeführt wurde, herrschte vor der Waldstätter Bundesstiftung bzw. vor dem Tode König Rudolfs im Reichs-

nisse jener Jahrzehnte, die ganze Vorgeschichte, den Augustbund von 1291, die Allianz mit Zürich, den ersten Krieg gegen Österreich, die Bestätigung bzw. Aufhebung der Freiheitsbriefe durch Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII., ebenso den Bund von 1315. Sie übergehen daher auch die in der späteren Obwaldner Bundeschronik aufgeschriebenen urschweizerischen Ereignisse (Verschwörung Stauffachers usw.). Diese auswärtigen Chronisten waren durch größere und ihnen näher liegende Geschehnisse derart gefesselt, daß sie die internen Vorgänge in den fernen Urkantonen nicht beachteten, zumal niemand ahnte, daß diese den Grund zu einem neuen Staat legen würden. Das früheste Ereignis in den Waldstätten, das von fremden Chronisten aufgezeichnet wurde, ist die Schlacht am Morgarten: denn diese schwere Niederlage des Herzogs Leopold, des tatkräftigsten österreichischen Führers im deutschen Thronkrieg, beeinflusste auch die Geschichte des deutschen Reiches.

¹ Waldstätter Berichte über die Schlacht besitzen wir erst aus dem 15. und 16. Jahrhundert, trotzdem — schon nach dem Zeugnis des Chronisten Johannes von Winterthur (ca. 1340) — dieser erste Freiheitssieg in den Urkantonen von jeher alljährlich gefeiert wurde.

² Auch die archäologischen Befunde, die Untersuchungen der Burgruinen, bilden eine wertvolle Bekräftigung („Befreiungstradition“ S. 135 ff. und 31. Histor. Neujahrsblatt von Uri S. 83 ff.).

land Uri und in den habsburg-österreichisch gewordenen Talschaften Schwyz und Unterwalden, ja weithin im Reich und in den österreichischen Hauslanden eine tiefe Gärung. Sie richtete sich gegen die Hauspolitik, die König Rudolf zugunsten seiner Söhne und Erben betrieb, und gegen die neue königliche und landesfürstliche Beamtenverwaltung und den Burgenbau. Unzufriedene Feudalherren und Kommunen (z. B. Zürich) hatten „schon längst insgeheim“ sich auf den Tag vorgesehen, wo der greise König sterben und sein Haus den Rückhalt am Reich und dessen Machtmitteln verlieren würde. Sogar im Hochtal Ursern war 1288 ein Bündnis wider die Habsburger geschlossen worden. Die Lage in unserer Urschweiz faßt Albert Rilliet 1873 in den Satz zusammen: „Alles vereinigte sich in den Waldstätten dahin, den Tod König Rudolfs zum Losungswort für ihre Verbrüderung zu machen“. Kann man die Stimmung, von der nach der Bundeschronik die Waldstätter Verschworenen bei der Gründung ihres Bundes erfüllt waren, besser kennzeichnen als durch diese Worte des Genfer Historikers, der rein vom Urkundenstudium her zu dieser Schlußfolgerung gelangt ist und als grimmiger Verächter der Bundeschronik nicht ahnte, daß auch diese den Bund von 1291 erzählt! Uri wollte die bedrohte Reichsfreiheit sichern, Schwyz die verlorene zurückgewinnen; die Habsburger aber gingen darauf aus, *alle* Waldstätte, urkundlich auch Uri, ihrem Hausgut einzuverleiben. Wie tief die Feindschaft gegen Habsburg-Österreich reichte, zeigt „der große Krieg“, der gleich nach des Königs Tod vom Genfersee bis Steiermark wider sein Haus ausgebrochen ist, die allgemeine Erhebung der von Österreich bedrohten oder unterworfenen Kommunen und Feudalherren. Der Aufstand und Bund der Urkantone und ihr jahrelanger Krieg gegen Rudolfs Erben bilden das Teilstück eines weite Lande erfassenden Kampfes wider die österreichische Gebietserweiterung und Beamtenherrschaft.

3. Was vor allem hat 1291 den Gegensatz zwischen den Waldstätten und Habsburg-Österreich ausgelöst? Nach der Chronik richtet sich die Unzufriedenheit zunächst gegen die von König Rudolf und insbesondere von seinen Erben eingesetzten *Vögte*, sowohl gegen auswärts residierende Obervögte (z. B. den Vogt über Uri) wie gegen Ortsvögte (den Vogt auf Sarnen usw.). Alle chronikalischen Erzählungen, mögen sie im einzelnen, schon im Weißen Buch von Sarnen, noch so überarbeitet und mißverstanden sein, drehen sich um diesen Punkt und sind konkrete Illustrationen dieses Gegensatzes: die Drohung des Landvogtes wegen Stauffachers „Steinhaus“, Stauffachers Schwurverband wider die fremden Herren und sein schließlicher Sieg: die Zerstörung der Vogtburgen und der Abschluß des Dreiländerbundes. Dabei wenden sich die Vogterzählungen namentlich gegen die *richterliche* Tätigkeit der Vögte: gegen die Weg-

nahme (Pfändung) von Vieh im Melchi, die Verhängung der Blendungsstrafe über den Melchibauern, die Aufrichtung des Hutes (dieses wohlbelegten mittelalterlichen Hoheitszeichens) auf dem historischen Gerichtsplatz bei der Linde von Altdorf, die Wegführung eines ungehorsamen Urners in auswärtige Haft.

Diese von der Chronik geschilderte Empörung über die Vögte Rudolfs und vorab seiner habsburgischen Erben wird in den Urkunden um 1291 glänzend bestätigt. Weithin haben Ende Juli 1291 Reichsgemeinden — u. a. St. Gallen — sowie habsburgische Untertanen die österreichischen Haus- und Reichsbeamten verjagt. Wir wissen, wie gerade die Waldstätter, insbesondere die Schwyzer Dokumente, schon seit 1274 sich mehrfach wider die fremden Ober- und Untervögte wenden, namentlich gegen deren Richtertätigkeit. Ausgerechnet *der feierlichste und wichtigste Bundesartikel vom August 1291* — jener Satz, um dessentwillen nach Breßlau der Bund von 1291 überhaupt abgeschlossen wurde! — wendet sich wider „die Richter, die nicht Landsleute oder Einwohner sind oder die ihr Amt von der Herrschaft erkaufte haben“. Der Artikel verkündet Nichtannahme, Gehorsamsverweigerung gegen alle diese Richter, sitzen sie außerhalb oder innerhalb der Waldstätte, walten sie des Amtes ständig oder in einem Sonderfall. Das Verbot trifft die herrschaftlichen *Amtleute* und *Vögte*, einmal als *Niederrichter* (Zivilrichter) auf dem habsburgischen Grundeigentum in Schwyz und Unterwalden¹, ganz besonders aber als *Hochrichter* (Blutrichter) über die drei Talschaften: nachweislich die Vögte verwalteten damals im Reich wie im Habsburgerstaat die Hochgerichtsbarkeit, das Blutgericht, die Kriminaljustiz über die Bauern. Nicht mehr ein auswärtiger Obervogt oder ein lokaler Untervogt, komme er von Habsburg oder vom Reich, sondern der eigene „Landammann“ soll das Hochgericht verwalten — bezeichnenderweise tritt die Landammannwürde in Schwyz und Unter-

¹ Neben ihren staatlichen Hoheitsrechten besaß die rudolfinische Hauptlinie der Habsburger (seit 1264 bzw. 1273 und seit dem Kauf des murbachischen Großgrundeigentums im Frühjahr 1291) in der Urschweiz noch *grundherrliche Höfe und Gerichte*. Die grundherrlichen Beamten saßen in festen Häusern und waren *Niederrichter (Zivilrichter) über die Hofgemeinden*; sie verwalteten oft gleichzeitig das Hochgericht in der weiteren Umgebung. Sogar auf Klosterhöfen (um Luzern) hat der österreichische Obervogt die alten Vorsteher gewaltsam durch andere ersetzt; offensichtlich bestellten die Obervögte auch in den Habsburger Höfen in Schwyz und Unterwalden Fremde als Hofbeamte: als nämlich Österreich im Waffenstillstand von 1318 dieses (im Morgartenkrieg beschlagnahmte) Grundeigentum zurückerhielt, mußte es geloben, die Hofämter nur an Talleute zu geben. Die Waldstätte setzten also den *Richterartikel von 1291* auch gegen die grundherrlichen Nieder-(Zivil-)richter durch (Zeitschrift für Schweizer. Gesch. X, 1930, S. 446f.)*. Österreich besaß solche Höfe urkundlich in *Schwyz* (sowie Arth-Lowerz) und *Unterwalden*, nicht aber in Uri. Auch die *chronikalische* Überlieferung nennt nur für Schwyz und Unterwalden tal-säßige Vögte, Amtleute oder „Herren“; nach Uri dagegen kommt nur einmal ein auswärtig-sitzender Obervogt. * [= „Aufsätze und Reden“, S. 155 ff.].

walden urkundlich erst seit der Erhebung von 1291 auf! Selbst schroffe Traditionsgegner haben denn auch von jeher betont, das „revolutionäre“ Gelöbniß betr. die Richter kehre sich wider „vorangegangene Übergriffe und Erpressungen“ habsburgischer Beamter; diese Gelehrten ahnten jedoch nicht, daß dieses Gelöbniß von 1291 die in den Chroniken erwähnten Vögte — „die angeblichen Vögte König Albrechts vor 1308“ — trifft. Für die Zeit von 1273—1291 kann das Dasein habsburgischer Amtleute in und über den Waldstätten durch keinerlei Einreden widerlegt werden¹.

4. Nach der Obwaldner Bundeschronik geht die Verabredung wider die fremden Vögte zurück auf die Initiative eines *Schwyzers*, *Stauffacher*²; wegen seines Steinhauses vom Landvogt zur Rede gestellt, habe er sich nach Uri begeben und dort mit Leuten aus den andern Waldstätten eine Schwurgenossenschaft wider die Landvögte begründet.

Wie die Urkunden zeigen, beruht der Richterartikel des Bundesbriefes von 1291 tatsächlich auf Schwyzer Initiative. Die Talschaft Schwyz war ohnehin der Kern des Widerstandes, da Rudolf ihre Reichsunmittelbarkeit nicht anerkannt hatte. Aus Schwyz stammen die Hauptbeschwerden gegen die fremden Vögte und Richter, von den 1270er Jahren bis zum Frühjahr 1291. Hauptgegner der Vogteinmischung ist schon 1274 *Rudolf Stauffacher*, der führende einheimische Richter und Politiker; nachdem er noch 1281 die Schwyzer Landsgemeinde geleitet, verschwindet er in den letzten Jahren Rudolfs rätselhaft aus Ämtern und Urkunden — dies ist schon Oechsli (1891) aufgefallen —, um beim Aufstand von 1291 plötzlich wieder in der Führung des Landes aufzutauchen. Im Jahrzehnt König

¹ Das *Dasein von habsburgischen Beamten in den Waldstätten oder über sie* wurde seit Kopp bestritten mit dem Hinweis, der königliche oder landesfürstliche Hof (und nicht sein Obervogt) schicke die Befehle „ohne eine Zwischeninstanz“ direkt an Urschweizer Talammänner (und nicht an Herrschaftsvögte). Aber diese Mandate (von 1273, 1275, 1299 und 1302) sind ausnahmslos Privilegien für Klöster, nämlich Weisungen des Hofes an die Talammänner, Grundbesitz und Steuerfreiheit der Klöster zu respektieren. Die Klöster beehrten *Schutzurkunden gegen die Talammänner*, denn die Talgemeinden und ihre Ammänner (und nicht die Vögte der klosterfreundlichen Habsburger!) bekämpften systematisch Grundbesitz und Steuerfreiheit der Klöster; und die Klöster erbaten die Privilegien lieber vom Hofe, statt von den wechselnden Vögten, zumal die Talammänner den Vogtbefehlen (wir besitzen solche von 1275 und 1289!) trotzten. (Befreiungstradition S. 192 ff.) Auch aus der Adreßformel dieser Mandate (an „*unsere Ammänner*“) hat man auf das Fehlen von Zwischenbeamten geschlossen. Doch diese Talammänner sind, selbst als bloße Niederrichter (Zivilrichter), auch Untertanen bzw. Unterbeamte des Landesherrn oder Königs. Die Freiamtmänner der Landgemeinden und ihr Seitenstück, die Schultheißen der Reichs- und Landstädte, werden vom Obervogt bestätigt. Ob die Beamten sich „*Vögte*“ oder „*Statthalter*“, „*Pfleger*“ nennen, ist gleichgültig; auch Werner von Homberg erscheint 1309 bald als „*Pfleger*“, bald als „*Landvogt des Reiches*“.

² Die Sarner Chronik nennt den Führer der Freiheitspartei nur *Stauffacher*. Erst Tschudi hat (von seinem kombinierten Datum 1308 aus begreiflich) den Vornamen Werner (zuerst Hans) eingeführt.

Albrechts neuerdings unauffindbar, leitet er gleich nach dessen Ermordung die Fehde gegen das österreichisch gesinnte Kloster Einsiedeln. 1313 bis 1338 regieren in Schwyz zwei Stauffachersöhne als Landammänner: sie verwalten nunmehr das Richteramt, das der Bund von 1291 den fremden Vögten abgesprochen hatte. Auch eigene Bestrebungen der führenden Familien stehen also hinter jener Bundesbestimmung. In jenem feierlichen Gelöbniß wider die fremden Richter erkenne ich die Parole Stauffachers und seiner „Gesellschaft“, den Kerngedanken des sog. Rütlibundes: Nach der Abwerfung der Vogtherrschaft, gleich nach König Rudolfs Tod, setzten die Schwurgenossen ihr Programm im offiziellen Bund der drei Länder für alle Zukunft durch¹.

5. Nicht nur die Bundesparole und der Bundesleiter, sondern auch die *Verschöwrungs- und Beratungsstätte* des Geheimbundes fügt sich trefflich in die Zeit von 1291 ein. Nach der Obwaldener Bundeschronik hat Stauffacher auf seinen Zusammenstoß mit dem Vogt hin sich nach *Uri* verzogen und dort mit Urnern und Flüchtlingen aus Unterwalden die SchwurgenosSENSchaft gegen die Vögte begründet; wiederum auf Urner Boden, auf dem *Rütli*, halten die Verschworenen aus allen Waldstätten regelmäßig ihre geheimen Beratungen. Es ist klar: Offenbar fühlten sich die Flüchtlinge und Verschworenen in Uri sicherer als in den andern Waldorten. Das wird mit den in der Chronik vorausgesetzten Unterschieden in der Vögteverfassung zusammenhängen: Die Bundeserzählung des Weißen Buches und die Abfallerzählung bei Hemmerli kennen *talsäßige* Vögte nur in Unterwalden (einer sitzt auf Sarnen, ein anderer wird zu Allzellen erschlagen) sowie auf Schwandau (bei Schwyz), nicht aber in Uri; erst später und nur vorübergehend reist einmal ein auswärtiger Landvogt nach Uri, richtet hier sein Herrschaftszeichen (den Hut) unter der Gerichtslinde auf, um gleich nachher über die Route Vierwaldstättersee-Küßnach-Immensee-Zugersee ins Mittelland zurückzukehren. Auch mit dem Bau einer Burg wird in Uri später als in den andern Waldorten „begonnen“, sie ist beim Aufstand noch unvollendet. Gleich gegen diese ersten Einmischungen der Vögte schreiten die Urner zum Widerstand: schon jene Aufpflanzung eines Herrschaftssymbols (des Hutes) auf dem Gerichtplatz führt zum Trotz des verschworenen Urners; die Urner sind auch die ersten beim Burgenbruch.

Alle diese Aussagen über Uri (Asyl, Verschöwrung und Beratungsstätte in Uri, spätere Einmischung des Vogtes, und zwar nur eines auswärts sitzenden Vogtes, jähere Volkserhebung in Uri) weisen auf zweierlei:

¹ Mitteil. d. Hist. Vereins des Kts. Schwyz 36 (1929) 159 ff.

Uri hatte offensichtlich eine günstigere Rechtslage als die anderen und wurde in dieser erst später bedroht.

Diese Voraussetzungen der Bundeschronik fügen sich nun ausgezeichnet ins *urkundliche* Bild. Nach den Urkunden war Uri, ohnehin schon geographisch am meisten geschützt, in doppelter Hinsicht besser gestellt als die andern Waldstätte: einzig das Tal Uri erfreute sich einer unbestrittenen Reichsunmittelbarkeit, nur hier besaßen die Habsburger keine Landeshoheit und auch keine Privatherrschaft (Grundeigentum, Grundherrschaft, Kirchenvogtei, Eigenkirchen), d. h. auch keine lokalen Grundherrschaftsbeamten und keine Türme. Uri besaß daher auch größere Gerichtsautonomie, selbständigere Gerichtsorgane: das Amt eines *Landammanns*, in Unterwalden und sogar in Schwyz erst eine Frucht der Erhebung von 1291, bestand in Uri wohl schon seit 1231. Die seit den 1270er Jahren vorliegenden scharfen Beschwerden gegen die fremden Richter stammen daher aus Schwyz, nicht aus Uri. Wie die Reichsstädte, so unterstand sicherlich auch das Reichsland Uri einem Reichsvogt (Obervogt), aber er saß auswärts und kam nur vorübergehend ins Tal, um das Hochgericht zu leiten (S. 103, Anm. 1!). Diese günstigere Lage Uris wurde jedoch zu Ausgang der rudolfinischen Zeit bedroht: als König Rudolfs Söhne bzw. Erben in den 1280er Jahren Ursern, Oberrhätien, das Meieramt von Glarus und zuletzt sogar Luzern und Umgebung für ihr Haus gewonnen hatten, begehrten sie auch das eingeklemmte Schlußstück an der zollreichen Gotthardroute, das Reichstal Uri; sogar König Adolf von Nassau gab denn auch Ende 1291 Uri den Habsburgern preis. 1298 selber König geworden, hat Albrecht den Urnern keinen Freiheitsbrief gegeben (vgl. oben S. 102). Die Urkunden bestätigen also die in der Bundeschronik enthaltene Voraussetzung, wonach Uri anfänglich eine bessere Rechtsstellung besessen, sie aber später eingebüßt habe. Zur urkundlichen Rechtslage paßt endlich die Erzählung, wonach Uri gegen den fremden Vogt und gegen den Burgbau schärfer und rascher reagierte und zuerst von allen Waldstätten zur Erhebung schritt: mit dem Tod König Rudolfs erlosch nach der Auffassung der Reichsgemeinden die Gehorsamspflicht gegen die von ihm gesetzten Reichsbeamten (zumal wenn diese in Personalunion habsburgische Hausfunktionäre waren). Nachweislich verweigerten oberrheinische und schweizerische Reichskommunen sogleich nach des Königs Tod, schon Ende Juli 1291, den rudolfinischen Beamten den Gehorsam und verjagten sie; so handelte z. B. die Stadt St. Gallen, wo der habsburgische Reichsvogt vergebens durch Drohungen dem Aufstand zuvorkommen wollte. Ähnlich wird auch die geographisch noch besser geschützte Talgemeinde Uri vorgegangen sein. Für die habsbur-

gischen Hausuntertanen (vorab für die Unterwaldner, die keinen alten Freiheitsbrief besaßen) bot des Königs Tod keinen gleich günstigen Anlaß (keinen Herrscherwechsel), denn sie hatten schon vorher König Rudolfs Söhnen bzw. — seit 1290 — König Rudolfs Erben (Albrecht und Johann) gehört.

Alle diese an verschiedenen Stellen der Bundeschronik vorgebrachten Aussagen über Uri (Uri als Zufluchts- und Verschwörungsstätte, spätere Urner Tätigkeit eines Obervogtes, und zwar eines auswärtigen, jähere und frühere Erhebung der Urner) müssen *noch von der Befreiergeneration selber stammen*. Zu Ende des 14. oder im 15. Jahrhundert hätte man sie in Uri nicht mehr so „*erfinden wollen*“¹ und überhaupt in keiner Waldstatt mehr so „*erfinden können*“; denn damals — um 1400 — war den Waldleuten nicht mehr geläufig, daß Uri einst eine bessere Rechtsstellung als die andern Waldorte gehabt hatte²; sogar die Waldstätter Landeskanzleien, nachweislich auch jene von Obwalden (die Verfasserin des Weißen Buches), wußten das nicht mehr; denn die ihnen bekannten und echten Freiheitsbriefe Heinrichs VII. von 1309 und Ludwigs des Bayern von 1316 behaupteten, jedes der drei Länder sei von altersher reichsunmittelbar gewesen. Dennoch läßt der Obwaldner Landeskanzlist die Urner bei der Befreiung und beim Burgenbruch vorangehen und die Obwaldner zu allerletzt, erst nach Uri, Schwyz und Nidwalden, folgen. Er *übernimmt* diese Reihenfolge eben *aus der alten Vorlage* und erzählt sie weiter, ein Beweis, daß er ehrlich Geschichte schreiben und nicht sein Heimattal chauvinistisch verherrlichen will.

6. Unsere Urkunden bestätigen somit die von der Chronik vorausgesetzte Rechtslage Uris. Daher halte ich auch die *Tellen-Erzählung* im ursprünglichen Kern für echt; doch mag gerade sie stark überarbeitet sein, schon deshalb, weil sie jedermann interessierte³. Mindestens ihr Anfang

¹ Uri hatte seit Ende des 14. Jahrhunderts am allerwenigsten Anlaß, seine Geschichte mit der Tötung eines österreichischen Vogtes zu belasten, denn es unterhielt seit 1400 von allen Eidgenossen die weitaus besten Beziehungen zu Österreich (s. S. 117 Anm. 1).

² Die Sonderlage Uris wurde noch von Kopp verkannt.

³ Der Verfasser und die ersten Überarbeiter der Bundeschronik wollen den Konflikt zwischen Selbstverwaltung und Beamtenstaat *nicht abstrakt*, sondern mit schlichter Anschaulichkeit, *in konkreten persönlichen Zusammenstößen* erzählen. Deshalb suchten sie namentlich das persönlich Fesselndste, die *Tat des Urner Schützen*, sich möglichst anschaulich zu vergegenwärtigen. Dabei haben sie, ähnlich wie auf der Suche nach dem richtigen Bundesdatum, durch Kombinationen und Fehlverknüpfungen manches verdunkelt; u. a. hat die Obwaldner Chroniküberlieferung den ursprünglichen *Namen des Urners* früh verschüttet, „verbessert“, ersetzt (ähnlich haben manche Chronisten — übrigens auch neueste Gelehrte! — auch andere Namen der Bundeserzählung: Stauffacher, Fürst, Gesler, Landenberg, Melchi, Rotzberg, Schwandau, Steinen, Rütli, Mythenstein, Amsteg, Twinguri, Silenen, fehlgelesen bzw. fehlgedeutet). Falls der *Apfelschuß* eine Fehlverknüpfung mit einer anderen Erzählung ist, so rechtfertigt dies noch nicht die Ablehnung der *ganzen* Tellengeschichte, geschweige denn der ganzen Bundeserzählung, denn auch moderne Kritiker verkoppeln oft Unzusammengehöriges (Befreiungstradition S. 131 ff.).

und Schluß sind alt. Wenn der *auswärtige Landvogt unter der Gerichtslinde zu Altdorf* (sie erscheint im Mai 1258 urkundlich als Gerichtsstätte des Landes) den *Hut*, dieses mittelalterliche Herrschaftssymbol, aufrichtet und ein Schwurgenosse Stauffachers sich dagegen auflehnt, so trifft diese Erzählung gerade den Kern des urkundlichen Gegensatzes: nach der Auffassung Österreichs und selbst des Reichs (S. 103 Anm. 1) soll u. a. der auswärtige Obervogt in den Urkantonen Gericht halten; der Bund von 1291 aber bekämpft schärfstens gerade diese Befugnis des fremden Landvogts! Echte Überlieferung ist ferner die Tötung in der *Hohlen Gasse* bei Immensee: Der Vogt wollte auf dem damals üblichen Weg Uri-Vierwaldstättersee-Küßnach-Immensee-Zugersee ins Mittelland heimkehren; da konnte ihm der Urner einzig auf der kurzen *Landstrecke* (Küßnach-Immensee) auflauern, am besten im Waldhohlweg¹. Schwerlich hätte eine Waldstätter Landeskanzlei die Bundesvorgeschichte mit der Tötung herrschaftlicher Vögte belastet, wenn sie nicht geschichtlich wäre².

Die Bundeschronik von Sarnen erzählt, wie wir wissen, nicht die vollständige Geschichte der Waldstätte von den ersten Freiheitsbriefen an. Sie schildert absichtlich *nur die Stiftung des urschweizerischen Bundes*, Vorgeschichte und Verlauf des Bundesaufstandes von 1291 (in der jüngern Fortsetzung den Bundeseintritt von Luzern, Zürich usw.). Die Geschehnisse sind *chronologisch* vorab in die Zeit von Anfang 1290 bis Ende 1291 einzureihen, wohl so: Die seit 1273 erwachsene Unzufriedenheit gegen die habsburgische Territorial-, Beamten- und Burgenpolitik erreichte ihren Höhepunkt, als seit dem Frühjahr 1290 unter den „Erben“ König Rudolfs (Albrecht und Johann) in den Stammlanden ausschließlich Vögte walteten. In jenen Jahren gründete Stauffacher den Geheimbund. Nachdem der auswärtige Obervogt mitten in Uri zum Bau einer Burg schritt und

¹ Wie die späteren Chronisten die Grundtatsachen der Überlieferung noch zähe festhielten, als sie durch ihre Kombinationen überwuchert und unverständlich geworden waren, zeigt das Beispiel von Stauffachers Steinhaus (oben S. 116 Anm. 2), aber auch die Erzählung von der *Hohlen Gasse*. Im Weißen Buch hat dieser Tötungsort noch Sinn: Wenn der Obervogt (vom „Aargau“ oder „Thurgau“) von Uri über den Vierwaldstättersee nach Küßnach, von dort zu Lande nach Immensee und dann über den Zugersee ins Mittelland zurückkehrte, so gab es für den Urner keinen anderen Überfallsort als die kurze *Landstrecke* Küßnach-Immensee bzw. die Hohle Gasse. Als aber Spätere irrtümlich kombinierten, der Obervogt habe auf der Burg zu Küßnach residiert, verlor die Hohle Gasse ihren Sinn. Dennoch hielten auch diese und alle folgenden Chronisten, obwohl die Erklärung dieses Tötungsortes ihnen nun größte Schwierigkeiten und Widersprüche verursachte (Tschudi!), an der Hohlen Gasse fest: *Diese Kern Tatsache war ihnen zu sicher überliefert*, als daß sie daran gerüttelt hätten. Über den *Hut* als Herrschaftszeichen: Befr. Trad. 130f.

² Der *urkundliche Obervogt* auf Kyburg, der 1289 in Schwyz ein Drohmandat diktierte, *stirbt* ausgerechnet zwischen Frühjahr und Herbst 1291 — zur Zeit der urkundlichen Befreiungs- und Bundesaktion —; auch sein Name (*Tillendorf*) gemahnt an die *Tellengeschichte*. Näheres über die „*Tellen*“-Erzählung: Befreiungstradition S. 17—41, 71 ff., 127 ff., 207 ff.

auf dem Urner Gerichtsplatz ein Herrschaftszeichen aufrichtete, kam es zur Tellentat. Der allgemeine Aufstand, zuerst in Uri, nachher in Schwyz und Nidwalden, wurde veranlaßt durch die Kunde von Rudolfs Ableben. Der Bundesbrief von Anfang August 1291 bildet den Höhepunkt der Erhebung. Um sich gegen eine Wiederkehr der fremden Vogtherrschaft zu sichern, wird die Parole Stauffachers und seiner Verschworenen, das Gelöbniß wider die fremden Richter, zum Hauptstück des Bundes erhoben. Die Obwaldner fehlen beim Augustbündnis. Wie ihre Chronik aufrichtig erzählt, gelang es ihnen erst auf Weihnachten, durch List das starke Schloß Sarnen zu nehmen (nachdem Mitte Dezember 1291 urkundlich die benachbarte Stadt Luzern von Österreich abgefallen war). Obwalden verband sich nun mit Nidwalden zum Land Unterwalden und trat, nachdem man in den Nidwaldner (Stanser) Siegelstempel noch die Worte „und das obere Tal“ eingraviert hatte, durch Neubesiegung dem Bundesbrief bei, der erst jetzt zum Dreiländerbund im endgültigen Sinn dieses Wortes geworden ist. Die Urkunden bestätigen die nachträgliche, gerade weihnachtliche Aktion Obwaldens so glänzend, daß diese Übereinstimmung allein schon es rechtfertigen würde, die chronikalische Bundesgeschichte auf das Bündnis von 1291 zu beziehen.

Wir erkennen: Der *gesamte* Kern der chronikalischen Bundeserzählung fügt sich zwanglos in die urkundliche Bundesgeschichte von 1291 ein. Bisher vermochte man die Geschehnisse nie in einem gemeinsamen Zeitpunkt unterzubringen. Manche Gelehrte des 19. und 20. Jahrhunderts zertrümmerten daher die Bundeserzählung auseinander und zwängten die eine Episode in dieses, die andere in jenes Jahrzehnt oder Jahrhundert; sie rechtfertigten diese Zerreißung der Chronik nachträglich mit der Behauptung, es habe in den Waldstätten „allerlei Einzelsagen“ gegeben, die ursprünglich nichts miteinander zu tun gehabt hätten und erst später — um 1507 (bzw. um 1470 bzw. im alten Zürichkrieg) — durch einen Chronisten zu *einer* Erzählung zusammengekoppelt worden seien. *Die einheitliche Bundesgeschichte ist jedoch nachweislich älter als die vermeintlichen Einzelstücke*¹; und schon die älteste erhaltene Niederschrift der Bundeserzählung

¹ Man hat behauptet, die Landeskanzlei Obwalden habe um 1470 „allerlei Einzelsagen“ willkürlich zusammengekoppelt, so erstens „die schwyzerisch-unterwaldnerische Geheimbundsage“ (oder „Rütlisage“), die „noch in ursprünglicher Gestalt“, ohne Erwähnung Uris, bei Hemmerli (1449) vorliege, und zweitens die „Urner- oder Tellensage“, die „noch rein“ im sog. Tellenlied und beim Luzerner Chronisten Ruß (nach 1480) auftrete. Eine solche nachträgliche Zusammenkoppelung hat jedoch nie stattgefunden. Der österreichfreundliche Publizist Hemmerli übergeht die Gründerrolle Uris absichtlich (vgl. S. 117 Anm. 1!); die Episode in der Chronik des jungen Ruß und das sog. „Tellenlied“, diese angeblichen Quellen der Sarnen Chronik, sind nachweislich jüngere Auszüge aus ihr! Diese „Lehre von der allmählichen Verknüpfung der Befreiungssagen“ mochte angehen, als und solange man den Luzerner *Etterlin vom Jahre 1507* für denjenigen

setzt noch ältere Überlieferungsstufen voraus¹. Der Kern des Ganzen reicht ins 14. Jahrhundert zurück².

Worin liegt die Bedeutung der neuen Ergebnisse?

Zunächst *geistesgeschichtlich* in einer Ehrenrettung der spätmittelalterlichen und humanistischen Chronisten der Eidgenossenschaft; sie waren nicht Geschichtsfälscher oder kritiklose Stümper, sondern Geschichtsschreiber, die sich mit Scharfsinn um ein Problem bemühten, das sie aufs stärkste fesselte, die Gründung des ersten eidgenössischen Bundes. Es war tragischerweise für jene Zeit noch unlösbar, weil man die entscheidenden Urkunden nicht kannte.

Sodann gewinnt die *politische* Geschichte der Eidgenossenschaft an Vertiefung. Erst auf dem Hintergrund der Sarner Chronikerzählung erhält der Bundesbrief von 1291, der feierliche Schwur wider die fremden Richter, wirkliches Leben; er bildet den Höhepunkt einer Fülle von Geschehnissen im Kampfe wider die Vögte. Andererseits gewinnen die persönlichen und anekdotischen Züge der Chronik erst durch die Urkunden den allgemeinen verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Hintergrund.

Indem die beiden Urschweizer Bundeszeugnisse, die Bundesurkunde von Schwyz und die Bundeschronik von Sarnen, d. h. die moderne Forschung und die alteidgenössische Grundanschauung, harmonisch zusammenklingen, empfängt die Erinnerung an die urschweizerische Bundesgründung eine doppelte Weihe.

Chronisten hielt, der die „Einzelsagen“ verbunden habe. Als aber 1856 die nahe verwandte, ältere Sarner Handschrift zutage trat, übertrug man, um die Verkoppelungstheorie zu retten, die Rolle des Verknüpfers und Kompilators kurzerhand auf den Sarner Schreiber. Und doch ist die Sarner Handschrift (um 1470) älter als Ruß und geht auf eine Vorlage zurück, die auch älter ist als Hemmerli und diesem mittelbar als Quelle diente. Die angeblichen „ursprünglichen Einzelsagen“ sind in Wirklichkeit *Auszüge aus der Bundeschronik* (Befreiungstradition S. 1—78). Übrigens ist es nie gelungen, auch nur *eine* dieser vermeintlichen Einzelepisoden befriedigend *anderswo* unterzubringen, als in der rudolfinischen Epoche. Zeitansetzungen vor- und nachher sind aus äußeren und inneren Gründen leicht zu widerlegen.

¹ Die Bundesgeschichte *Etterlins* (1507) ist, wie schon G. v. Wyß erkannt hat, *keine Kopie des Weißen Buches*, sondern geht auf dessen *Vorlage* zurück: Etterlin bewahrt in manchem andere Lesungen, u. a. bessere Namen, sowie Zeilen, die im Weißen Buch versehentlich ausgefallen waren. Schon die *gemeinsame Vorlage* des Weißen Buches und Etterlins hatte Lesefehler (ein Beispiel: S. 115 Anm. 3), war also *auch eine Abschrift*, und diese ging *wiederum auf eine Kopie* zurück. Näheres: Zeitschr. f. Schweizer. Gesch. IV, 1, Anm. 98a und 218, Befreiungstradition S. 40, Anm. 88, S. 101 und 153 f.

² Noch heute wird behauptet, die Urchronik sei erst im 15. Jahrhundert (etwa im *Alten Zürichkrieg*) verfaßt worden, denn sie nenne die (damals regierende) *Tiroler Linie der Herzoge von Österreich*. Aber diese Nennung ist Zutat des späteren Überarbeiters (um 1470, oben S. 116 Anm. 1). Der scharfe Gegensatz gegen Österreich, der seit 1291 bestand, veranlaßte die Waldstätte schon im 14. Jahrhundert — nicht erst im Alten Zürichkrieg — zu geschichtlicher Rechtfertigung gegenüber Österreich (Befreiungstradition S. 97 ff.). Die Darstellung der *Urner Verhältnisse* z. B. stammt klar aus dem 14. Jahrhundert (oben S. 114 ff. und S. 117 Anm. 1).